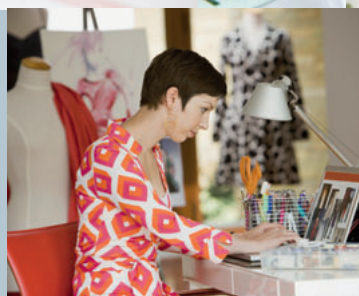


WISO

Diskurs

Expertisen und Dokumentationen
zur Wirtschafts- und Sozialpolitik

Soziale Sicherung für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft



Gesprächskreis
Sozialpolitik



Kurzexpertisen im Auftrag der Abteilung Wirtschafts-
und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung

Soziale Sicherung für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Kurzexpertisen	
Martin Rosemann, Andreas Koch Zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme (Arbeitslosenversicherung) für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft	5
Karl-Jürgen Bieback Kreativwirtschaft und die Absicherung des Risikos Krankheit in einer Erwerbstätigen-/Bürgerversicherung	27
Uwe Fachinger Zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme (Rentenversicherung) für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft	39

Diese drei Kurzexpertisen werden von der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung veröffentlicht. Die Ausführungen und Schlussfolgerungen sind von den Autoren in eigener Verantwortung vorgenommen worden.

Vorbemerkung zu drei Kurzexerten und einem Expertenworkshop am 19. Oktober 2011 in Berlin

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist ein Wirtschaftszweig, der kontinuierlich an Bedeutung gewinnt. Vor allem in Großstädten und Ballungsräumen arbeiten immer mehr Menschen in diesem Bereich, allerdings überdurchschnittlich häufig als Soloselbstständige und in atypischen Beschäftigungsverhältnissen.

Dies hat den Gesprächskreis Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung dazu veranlasst, drei Expertisen zu den Möglichkeiten der Weiterentwicklung der sozialen Sicherung im Bereich der Kreativwirtschaft in Auftrag zu geben.

Dr. Martin Rosemann und Dr. Andreas Koch haben das Thema Arbeitslosenversicherung in den Blick genommen, Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback den Bereich der Krankenversicherung und Prof. Dr. Uwe Fachinger bearbeitete Fragestellungen rund um die Rentenversicherung. Diese Texte liegen nun vor und wir danken den Autoren sehr herzlich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Die Texte der Autoren bauen auf ihren in den Jahren 2010 und 2011 veröffentlichten Expertisen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherung im Allgemeinen auf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Publikationen *„Sozialpolitische Probleme bei der Eingliederung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung“*, *„Soloselbstständige in Deutschland“* sowie die Publikation *„Ausweitung des Pflichtversicherungskreises in der GKV“*. Diese Texte sind im Rahmen der Reihe „WISO Diskurs“ erschienen und im Internet unter der Adresse www.fes.de/wiso abrufbar.

Am 19. Oktober 2011 fand in Berlin ein Expertenworkshop statt, bei dem die Ergebnisse der Expertisen zur Kultur- und Kreativwirtschaft diskutiert wurden. Unter den Teilnehmenden waren

Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Kreativwirtschaft, von Verbänden, Gewerkschaften, den Medien, den Sozialkassen sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Es lassen sich drei Hauptlinien und vorgebrachte Argumente identifizieren und in Stichworten nennen:

- **Frage der Abgrenzbarkeit:** Zwar gibt es Definitionen der Kultur- und Kreativwirtschaft, allerdings unterscheiden sich diese. So wird teilweise eine Abgrenzung auf Basis der Wirtschaftszweige, teilweise auf Basis von Berufsgruppen vorgenommen. Auch die Autoren bzw. Teilnehmenden des Workshops sind stellenweise von unterschiedlichen Definitionen ausgegangen. Hinzu kommt, dass die Soloselbstständigen gerade auch in der Kultur- und Kreativwirtschaft hinsichtlich ihrer sozioökonomischen Lage eine höchst heterogene Gruppe darstellen.
- **Frage der Entlohnung und Finanzierung:** Zentral war die Frage nach der Entlohnung von Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Bemessungsgrundlage für eine mögliche Beitragserhebung. So haben ein Drittel der in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen Menschen ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 1.100 Euro. Dies wirft analog zur Diskussion um Mindestlöhne die Frage nach Mindesthonoraren im Rahmen einer Honorarordnung für Tätigkeiten in der Kreativwirtschaft auf. Offen ist zudem, ob ein Beitrag des Auftraggebers für die Sozialversicherung erhoben und wie dieser ggf. ausgestaltet werden kann.
- **Frage der Vereinbarkeit der Arbeitsweise und Erwerbsverläufe mit den Prinzipien der sozialen Sicherungssysteme.** Hier wurden folgende

Punkte diskutiert: Wie können unstete Einkommenssituationen – z.B. durch Auftragsflauten – aufgefangen werden? Wie wird Arbeitslosigkeit definiert und wie können in diesem Zusammenhang Mitnahmeeffekte verhindert werden?

Über diesen eher spezifischen Fragen stehen grundsätzliche und systematische Abwägungen. Unstrittig war, dass eine bessere soziale Sicherung dieser Berufsgruppen zu mehr Unternehmensgründungen und wirtschaftlicher Dynamik führen kann. Ebenso stand die Frage im Raum, ob eine spezielle Weiterentwicklung der sozialen Sicherung für Soloselbstständige in einzelnen Wirtschaftszweigen – beispielsweise in der Kreativwirtschaft – hilfreich ist oder ob es sinnvoller ist, eine Regelung zu finden, die alle atypisch Beschäftigten und damit auch Soloselbstständige umfasst. Diese Ansicht wurde im Rahmen des Expertenworkshops überwiegend vertreten.

Dies wirft die Frage auf, ob durch die Integration von Soloselbstständigen nicht überdurch-

schnittlich viele negative Risiken in die sozialen Sicherungssysteme geholt werden und dadurch Nachteile für die Stabilität der Sicherungssysteme entstehen könnten, sofern nicht gleichzeitig alle Selbstständigen integriert werden.

Ohne Zweifel wird die Frage nach der Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme auf der politischen Agenda bleiben. Die gesellschaftlichen Veränderungen und der Wandel der Arbeitswelt – insbesondere die häufiger gewordenen Wechsel zwischen unterschiedlichen, zunehmend ausdifferenzierten Formen der Erwerbstätigkeit – verlangen nach Änderungen in diesem Bereich. Wie dies geschehen kann und sollte, wird Gegenstand der fachlichen und politischen Auseinandersetzung bleiben. Wir freuen uns als Friedrich-Ebert-Stiftung, diese Diskussion weiterhin begleiten zu dürfen.

Severin Schmidt

Leiter des Gesprächskreises Sozialpolitik
der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.

Martin Rosemann, Andreas Koch¹

Zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme (Arbeitslosenversicherung) für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Arbeit in der Kultur und Kreativwirtschaft – ein kurzer Überblick	7
2.1 Merkmale der Kultur- und Kreativwirtschaft	7
2.2 Bedeutung der Soloselbstständigkeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft	8
2.3 Sozioökonomische Situation der Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft	11
3. Ansatzpunkte des Konzepts der Arbeitsversicherung	15
4. Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme (Arbeitslosenversicherung) für (Solo-)Selbstständige	17
5. Literaturverzeichnis	23
6. Die Autoren	25

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschäftigung und Soloselbstständigkeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft	9
Tabelle 2: Vollzeit- und Teilzeittätigkeiten von Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft	12
Anhang	
Tabelle A: Berufsbezogene Abgrenzung der Kultur- und Kreativwirtschaft	26
Abbildung 1: Schulische Bildung von Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft	10
Abbildung 2: Berufliche Abschlüsse von Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft	11
Abbildung 3: Einkommensverteilungen Soloselbstständiger in der Kultur- und Kreativwirtschaft	12
Abbildung 4: Einkommensverteilungen Soloselbstständiger in der Kultur- und Kreativwirtschaft nach Schulabschlüssen	13
Abbildung 5: Bedeutung von Nebeneinkommen bei Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft	14

¹ Wir danken Jochen Späth für die Erstellung von Auswertungsprogrammen zur Analyse der Situation von Soloselbstständigen in der Kreativwirtschaft mit Daten des Mikrozensus 2008.

1. Einleitung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist ein zunehmend wichtiger Faktor in der deutschen Wirtschaft. So belief sich der Umsatz der rund 238.000 Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft im Jahr 2008 in Deutschland auf etwa 132 Milliarden Euro und damit auf etwa 2,5 Prozent des BIP. 3,3 Prozent der Erwerbstätigen waren dort beschäftigt (Söndermann et al. 2009: 49). Die Zahl der Erwerbstätigen entwickelte sich in der Kultur- und Kreativwirtschaft deutlich besser als in der Gesamtwirtschaft (Söndermann et al. 2009: 47). Zugleich ist die Kultur- und Kreativwirtschaft ein zentraler Innovationstreiber auch für andere Branchen.

Die zunehmende Bedeutung der Kultur- und Kreativwirtschaft ist Teil eines generellen Strukturwandels unserer klassischen Industriegesellschaft zu einer wissensbasierten Dienstleistungsgesellschaft. Dieser Strukturwandel geht mit einer zunehmenden Flexibilisierung von Erwerbsformen einher. Hierzu gehört auch die Zunahme der Selbstständigkeit, die vor allem auf einen rasanten Anstieg der Anzahl von Soloselbstständigen – also Unternehmerinnen und Unternehmer, die alleine (ohne weitere Beschäftigte) tätig sind – zurückzuführen ist. Anfang dieses Jahrtausends hat die Zahl der Soloselbstständigen die der Selbstständigen mit Beschäftigten überschritten. Gerade in der Kultur- und Kreativwirtschaft ist diese Erwerbsform besonders ausgeprägt.

Im internationalen Vergleich weist Deutschland bisher die Besonderheit auf, dass Selbstständige bei den kollektiven Systemen sozialer Sicherheit überwiegend außen vor bleiben und somit

grundsätzlich anders behandelt werden als abhängig Beschäftigte. Die zunehmende Bedeutung von Soloselbstständigen und die Veränderung der Selbständigenstruktur insgesamt wirft jedoch die Frage nach einer stärkeren Einbeziehung dieser Erwerbsform in die Sozialversicherungssysteme auf. Grundsätzlich wurde diese Fragestellung mit Blick auf die drei zentralen Sozialversicherungen bereits in Bieback (2011a) für die Kranken- und Pflegeversicherung, Fachinger/Frankus (2011) für die Gesetzliche Rentenversicherung sowie Koch et al. (2011) für die Arbeitslosenversicherung diskutiert.

Die vorliegende Kurz-Expertise wirft nun noch einmal einen Blick auf die von der Erwerbsform der Soloselbstständigkeit besonders stark geprägte Kultur- und Kreativwirtschaft und beleuchtet die sozioökonomische Situation der Soloselbstständigen in diesem Wirtschaftsbereich auch in Abgrenzung zu den Soloselbstständigen in anderen Branchen, untermauert durch exemplarische Auswertungen des Mikrozensus für das Jahr 2008 (Kapitel 2). Anschließend werden ausgehend von dem von Schmid (2008, 2009, 2010, 2011) entwickelten Konzept der Arbeitsversicherung (Kapitel 3) sowie von dem bereits in Koch et al. (2011) ermittelten und in Kapitel 2 für die Kultur- und Kreativwirtschaft verdeutlichten Handlungsbedarf konkrete Vorschläge für die Weiterentwicklung der bisherigen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung unter Einschluss der Selbstständigen entwickelt (Kapitel 4).

2. Arbeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft – ein kurzer Überblick

2.1 Merkmale der Kultur- und Kreativwirtschaft

Die Bedeutung der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland – wie auch in vielen anderen Industrieländern – dokumentiert sich nicht nur in ihren signifikanten Anteilen an Beschäftigung, Wertschöpfung und Wachstum (siehe oben), sondern auch in der Rolle, die ihr vielfach als „Multiplikator“ oder als „Saatbeet“ für Innovationen und die Durchsetzung neuer gesellschaftlicher oder technologischer Trends zugeschrieben wird (vgl. z.B. Georgieff et al. 2008; Handke 2007; Müller et al. 2008). Die positiven Erwartungen beziehen sich dabei sowohl auf diesen Wirtschaftsbereich selbst (direkte Effekte) als auch auf indirekte Effekte auf andere Branchen, insbesondere innerhalb des Dienstleistungssektors. Ein Teil dieses Bedeutungszuwachses wird auch getragen bzw. untermauert von einer steigenden Anzahl (wirtschafts-)politischer Programme zur Förderung und Unterstützung dieses Wirtschaftsbereiches – sei es auf nationaler Ebene, in einzelnen Bundesländern oder auch in den Städten (vgl. jüngst z.B. Beckenbach/Daskalakis 2011; Fritsch 2010 oder Söndermann 2010).

Ein zentrales Merkmal der gängigen Definitionen und Abgrenzungen der Kultur- und Kreativwirtschaft ist die außerordentliche Heterogenität der darin zusammengefassten Branchen bzw. der ausgeführten Tätigkeiten. Hinzu kommt eine Heterogenität der Definitionen und Abgrenzungen selbst, wie dies etwa Wiesand (2006) oder Mundelius (2009) zeigen. Im Hinblick auf inhaltliche Analysen, wie sie hier durchgeführt werden, wirft das Schwierigkeiten auf, da die Beschäftigungsformen und weitere Merkmale der spezifi-

schen Tätigkeiten in dem Wirtschaftsbereich teils schon stark durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Teilbereich der Kultur- und Kreativwirtschaft bestimmt sind.² Neben der in zahlreichen Studien verwendeten Abgrenzung anhand der Systematik der Wirtschaftszweige und damit einer unternehmens- bzw. betriebsorientierten sektoralen Gliederung der Wirtschaft (vgl. z.B. Söndermann 2009, 2010), wird von anderen Autorinnen und Autoren auch eine Abgrenzung nach Berufsgruppen verwendet (z.B. Florida 2002, 2004; Fritsch/Stützer 2007 oder Wedemeier 2010), der wir auch in der vorliegenden Expertise folgen werden.

Dafür spricht aus methodischer Sicht, dass die hier zu betrachtenden Soloselbstständigen eher als Personen denn als Unternehmen oder Betriebe zu untersuchen sind – die Systematik der Wirtschaftszweige ist jedoch für Unternehmen und Betriebe als wirtschaftende Einheiten konzipiert. Abgesehen von den Schwierigkeiten der Erfassung von Wirtschaftszweigen bei Personen (Soloselbstständigen) ist auch zu erwarten, dass eine Zuordnung zu einem Beruf verlässlichere und sinnvollere Ergebnisse liefert. Aus inhaltlicher Sicht spricht weiterhin für eine berufsbezogene Abgrenzung, dass bei einer Betrachtung der Kultur- und Kreativwirtschaft insbesondere die ausgeführten Tätigkeiten von Bedeutung sind. Eine Betrachtung auf Unternehmensebene blendet den Aspekt aus, dass in einem Unternehmen oder Betrieb aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft bei weitem nicht alle dort tätigen Personen auch kreativ arbeiten müssen.

In Anlehnung an die Arbeiten Floridas (2002, 2004) und Fritsch/Stützer (2007) werden auf Basis der Internationalen Standardklassifikation der

2 Die folgenden Analysen der Daten des Mikrozensus werden diese große Heterogenität der Branche verdeutlichen und zugleich versuchen, gemeinsame Merkmale des Wirtschaftsbereiches herauszustellen.

Berufe (ISCO 88) drei zentrale Teilbereiche der Kultur- und Kreativwirtschaft (für eine genaue Darstellung der Berufe siehe Tabelle A im Anhang) unterschieden:

- Die sogenannten *Hochkreativen* umfassen im Wesentlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Lehrkräfte, die weitgehend durch hohe Bildungsabschlüsse und einen hohen Grad an Eigenständigkeit in ihren Tätigkeiten charakterisiert sind.
- Unter den *Creative Professionals* werden insbesondere hochspezialisierte, teils leitende Fachkräfte verschiedener Berufsgruppen zusammengefasst, die ebenfalls durch einen gewissen Grad an Autonomie in ihren Tätigkeiten geprägt sind.
- Schließlich sind verschiedene Berufsgruppen aus dem künstlerischen, sportlichen und Unterhaltungsbereich als so genannte *Bohemians* zusammengefasst. Dieser Bereich entspricht der *Kulturwirtschaft* im engeren Sinne.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist ein Wirtschaftsbereich mit besonderen Merkmalen in Bezug auf die Beschäftigung. Die Fokussierung der dort tätigen Personen auf kreative oder „kulturschaffende“ Tätigkeiten schlägt sich in den Arbeitsformen, den Arbeitsweisen und in anderen qualitativen Aspekten der Arbeit nieder: Selbstständige oder zumindest in vielen Bereichen selbstständig organisierte Arbeit – und damit auch Soloselbstständigkeit – spielen eine wichtige Rolle. Aber auch atypische Beschäftigung und – vor allem im kulturellen Bereich – prekäre Arbeit mit unter anderem niedrigen Löhnen, unsicheren Beschäftigungsverhältnissen und geringen Regulierungsgraden sind wichtige Merkmale weiterer Teile der Kultur- und Kreativwirtschaft. So sind beispielsweise in den darstellenden Künsten 85 Prozent der dortigen Jobs nicht existenzsichernd (Pfaller 2010: 3).

Dabei wird jedoch auch auf die besonderen Rahmenbedingungen der Arbeitsformen und der Beschäftigungsqualität in diesem Wirtschaftsbereich hingewiesen: Durch das Aufeinandertreffen von hoher Bildung und künstlerisch-kreativen Motivationen vermischen sich „wirtschaftliche

Armutsriskien mit subjektiven Autonomiegewinnen“ und es entstehe eine „Prekarisierung auf hohem Niveau“ (Manske/Merkel 2009: 295, in diesem Sinne auch Candeias 2008). Somit ist also gerade in der Kultur- und Kreativwirtschaft eine gewisse Ambivalenz zwischen selbstständiger Tätigkeit (i.w.S.) gleichsam als *conditio sine qua non* kreativer und künstlerischer Tätigkeiten einerseits und selbstständigen Tätigkeiten (i.e.S.) als Folge ökonomischer und gesellschaftlicher Zwänge (z. B. den allfälligen Kürzungen in den Kulturtats oder den Tendenzen zum Outsourcing auch bei wissensintensiven/kreativen Tätigkeiten) und damit als potenziell prekäre Arbeitsverhältnisse festzustellen.

Wie sich dies in der Bedeutung selbstständiger Tätigkeiten im Spiegel der Daten des Mikrozensus niederschlägt, was dies hinsichtlich der sozioökonomischen Situation von Soloselbstständigen in diesem Wirtschaftsbereich bedeutet und welche Folgerungen daraus hinsichtlich der sozialen Absicherung dieser Beschäftigten zu ziehen sind, wird im Folgenden herausgearbeitet.

2.2 Bedeutung der Soloselbstständigkeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft

Im Folgenden wird anhand eigener Auswertungen des Mikrozensus für das Jahr 2008 dargestellt, welche Bedeutung die Soloselbstständigkeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland hat und wie sich die sozioökonomische Situation der Soloselbstständigen in dieser Branche darstellt. Wie bereits in unserer grundlegenden Studie zur Soloselbstständigkeit beschrieben und dargestellt (vgl. Koch et al. 2011: 10f.), eignet sich als amtliche Datenquelle für eine Analyse der Soloselbstständigkeit in Deutschland vor allem der Mikrozensus. Für die im Folgenden vorgestellten Daten und Ergebnisse hatten wir beim Statistischen Bundesamt auf dem Wege des Fernrechnens Zugriff auf die Daten des Mikrozensus für das Jahr 2008. Dort lässt sich sowohl die Kultur- und Kreativwirtschaft nach dem oben dargestellten Verfahren identifizieren als auch die Solo-

selbstständigkeit von anderen Beschäftigungsformen abgrenzen.³

Wie oben bereits geschildert, betrachten wir im Folgenden die drei auch bei Fritsch/Stützer (2006) und in weiten Teilen auf Florida (2004) basierenden Gruppen von Beschäftigten in der Kultur- und Kreativwirtschaft: die so genannten Hochkreativen, die Creative Professionals und die Bohemiens.⁴

Tabelle 1 zeigt, dass Soloselbstständigkeit vor allem im Bereich der Kulturwirtschaft im engeren Sinne (*Bohemiens*) von großer Bedeutung ist. Nahezu 45 Prozent aller Erwerbstätigen können dort dieser Beschäftigungsform zugerechnet werden, während in den anderen Bereichen der Kultur- und Kreativwirtschaft die Soloselbstständigkeit

nicht von vergleichbarer Bedeutung ist. In Relation zur Gesamtwirtschaft sind diese Quoten dennoch weit überdurchschnittlich – beträgt der Anteil Soloselbstständiger doch insgesamt in Deutschland nur 6,0 Prozent und derjenige der Selbstständigen mit Beschäftigten 4,7 Prozent (vgl. Kelleter 2009: 1205). Die Anteile von Frauen unter den Soloselbstständigen liegen mit 44,1 Prozent unter den Bohemiens am höchsten, am niedrigsten sind sie unter den Creative Professionals (35,6 Prozent), im Gesamtdurchschnitt der Kultur- und Kreativwirtschaft liegt ihr Anteil bei 38,7 Prozent. Im Vergleich zur Gesamtwirtschaft (36,6 Prozent) sind die Unterschiede allenfalls in den Teilbranchen signifikant (Koch et al. 2011: 22).

Tabelle 1:

Beschäftigung und Soloselbstständigkeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft

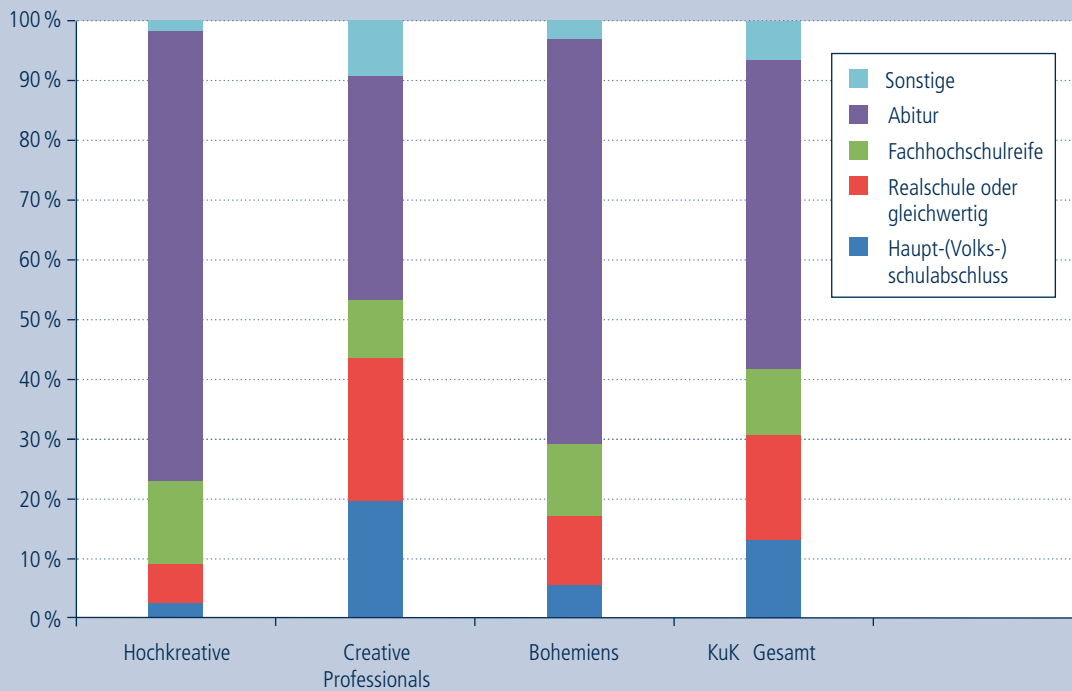
	Soloselbstständige (Anzahl)	Erwerbstätige insgesamt	Anteil der Soloselbstständigen an allen Erwerbstätigen der Branche (in %)
Hochkreative	341.246	4.385.809	7,8
Creative Professionals	832.978	8.369.384	10,0
Bohemiens	249.115	557.782	44,7
Kultur- und Kreativwirtschaft insgesamt	1.423.339	13.312.975	10,7

Quelle: Mikrozensus 2008, eigene Berechnungen.

3 Für eine Kurzbeschreibung des Mikrozensus und seine Eignung zur Analyse der Soloselbstständigkeit vgl. Koch et al. (2011: 10f.) oder Kelleter (2009). Für grundlegende Angaben zum Mikrozensus vgl. Statistisches Bundesamt (2009).

4 Eine Untersuchung der sozioökonomischen Situation der Soloselbstständigen in dieser tiefen Gliederung ist aus Geheimhaltungspflichten (aufgrund geringer Fallzahlen) leider nicht möglich. An den entsprechenden Stellen werden Zahlen für die gesamte, hier definierte Kultur- und Kreativwirtschaft präsentiert.

Abbildung 1:

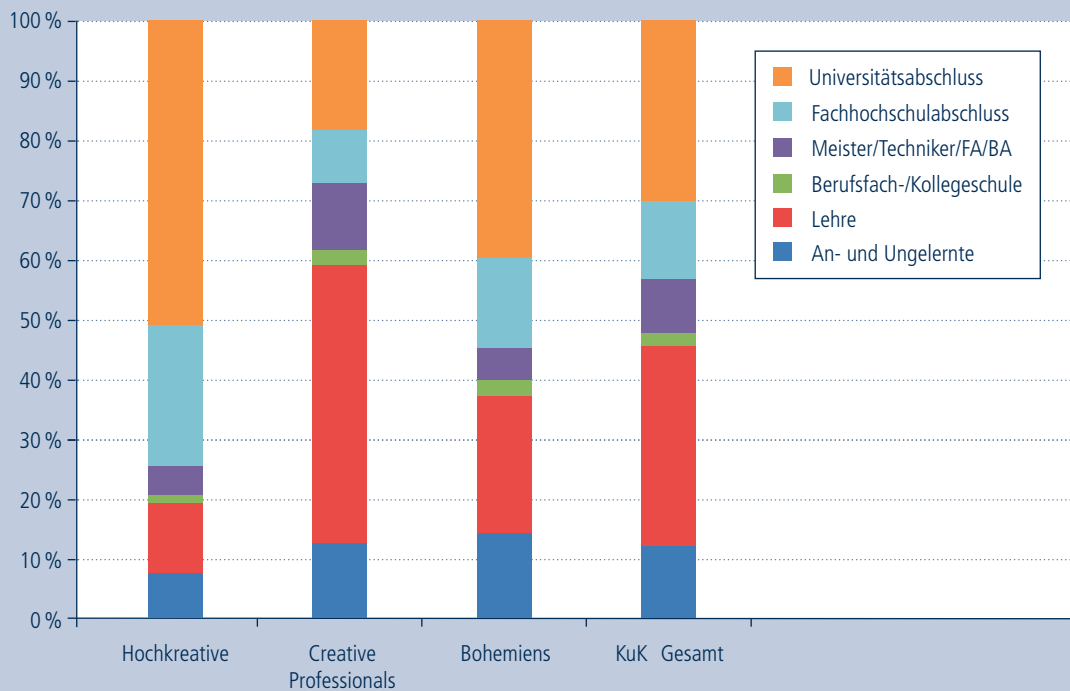
Schulische Bildung von Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft

Quelle: Mikrozensus 2008, eigene Berechnungen.

Bezüglich der schulischen Bildung von Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft (Abbildung 1) ist zunächst festzustellen, dass die Anteile von Soloselbstständigen mit höheren Bildungsabschlüssen (Abitur oder Fachhochschulreife) mit 63,0 Prozent nochmals deutlich über dem Durchschnitt aller Soloselbstständigen von gut 46 Prozent liegen (vgl. Koch et al. 2011: 25). Besonders hoch liegen diese Anteile in den Gruppen der *Hochkreativen* (89 Prozent) und der *Bohemiens* (79,5 Prozent). Die Bildungsstruktur unter den *Creative Professionals* kommt derjenigen in der Gesamtheit der Soloselbstständigen am nächsten (vgl. Koch et al. 2011: 25). Ähnliches wie für die Schulbildung der Soloselbstständigen gilt auch für die Beruflichen Abschlüsse (Abbildung 2). Gegenüber der Gruppe der Soloselbstständigen insgesamt weisen diejenigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft insgesamt ein deutlich höheres Bildungsniveau auf. So liegt der Anteil der

Soloselbstständigen mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in der Kultur- und Kreativwirtschaft insgesamt mit 43,1 Prozent um fast 15 Prozentpunkte höher als im Gesamtdurchschnitt der Soloselbstständigen (vgl. Koch et al. 2011: 26) und unter den Hochkreativen und Bohemiens liegen die Quoten mit 74,3 bzw. 54,4 Prozent nochmals deutlich höher. In weiten Teilen der Kultur- und Kreativwirtschaft ist aber auch die im Gesamtbereich der Soloselbstständigen festzustellende Spreizung der Berufsabschlüsse zu konstatieren (vgl. Koch et al. 2011: 26): So ist der Anteil derjenigen Soloselbstständigen, die als höchsten Ausbildungsabschluss eine Lehre haben, in der Kultur- und Kreativwirtschaft mit 45,7 Prozent etwa dem Wert der Gesamtwirtschaft (43 Prozent) vergleichbar – im Bereich der *Creative Professionals* fällt aber der extrem hohe Anteil dieser Gruppe (59,1 Prozent) ins Auge.

Abbildung 2:

Berufliche Abschlüsse von Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft

Quelle: Mikrozensus 2008, eigene Berechnungen.

2.3 Sozioökonomische Situation der Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft

Besonders wichtig für eine Bewertung der Notwendigkeit der sozialen Sicherung von Soloselbstständigen sind Angaben zu deren sozioökonomischer Situation. Im Folgenden wird diese speziell anhand ausgewählter Ergebnisse des Mikrozensus speziell für den Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft dargestellt.⁵

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass auch in der Kreativwirtschaft relativ hohe Anteile der Soloselbstständigen ihre Tätigkeiten nur in Teilzeit ausführen (Tabelle 2). Unter den männlichen Soloselbstständigen sind dies knapp 20 Prozent, unter den weiblichen aber fast 50 Prozent. Für die Betrachtung der sozioökonomischen Situation ist die Berücksichtigung dieses Umstandes unerlässlich, da der Beschäftigungsumfang sich deutlich auf das Einkommen auswirkt.

⁵ Obwohl auch hier nicht nur Unterschiede zwischen der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Gesamtwirtschaft zu erwarten sind, sondern auch eine deutliche interne Differenzierung innerhalb der heterogenen Kultur- und Kreativwirtschaft selbst, erlaubt die Datenlage eine derart differenzierte Herangehensweise nicht. Aufgrund von Geheimhaltungspflichten, die sich aus geringen Fallzahlen ergeben (die im Übrigen aufgrund des Stichprobencharakters des Mikrozensus auch Probleme hinsichtlich der Repräsentativität erwarten ließen), können die entsprechenden Zahlen zu den Einkommensverhältnissen und weiteren sozioökonomischen Merkmalen nicht für die einzelnen Bereiche der Kultur- und Kreativwirtschaft veröffentlicht werden. Für nähere Erläuterungen zu den im Mikrozensus erfassten Einkommen vgl. Koch et al. (2011: 35).

Tabelle 2:

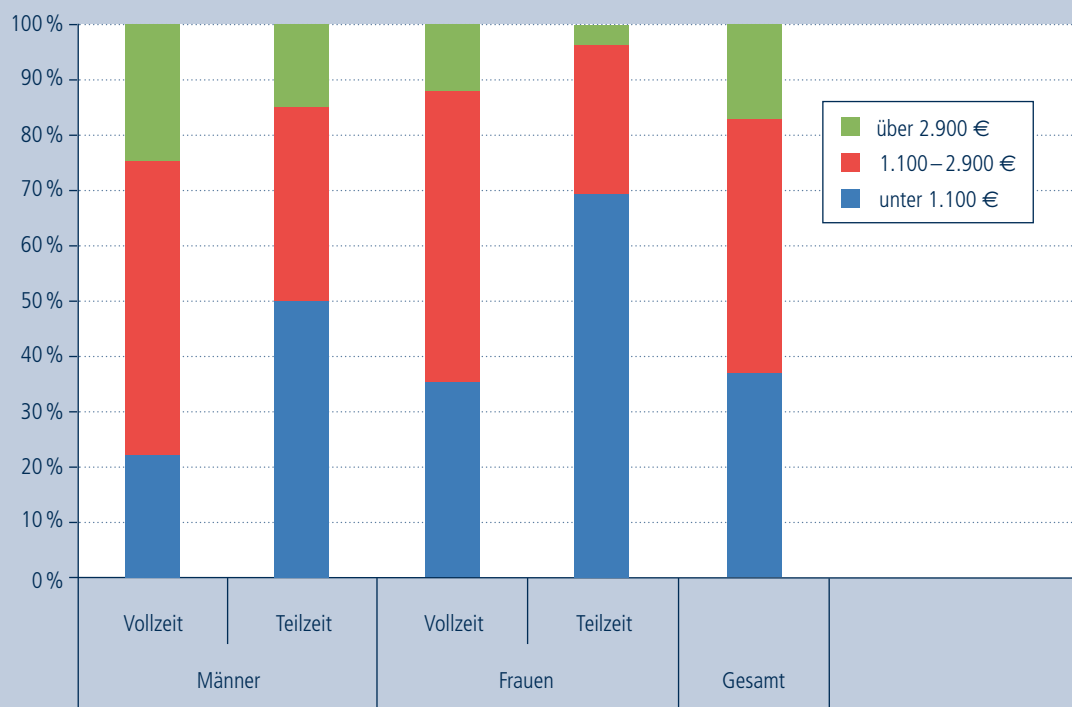
Vollzeit- und Teilzeittätigkeiten von Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft

	Anzahl Vollzeittätige	Anzahl Teilzeittätige	Anteil Vollzeittätige
Männer	625.940	155.024	80,1%
Frauen	261.694	240.901	52,1%

Quelle: Mikrozensus 2008, eigene Berechnungen.

Abbildung 3:

Einkommensverteilungen Soloselbstständiger in der Kultur- und Kreativwirtschaft



Angegeben sind monatliche Nettoeinkommen.

Quelle: Mikrozensus 2008, eigene Berechnungen.

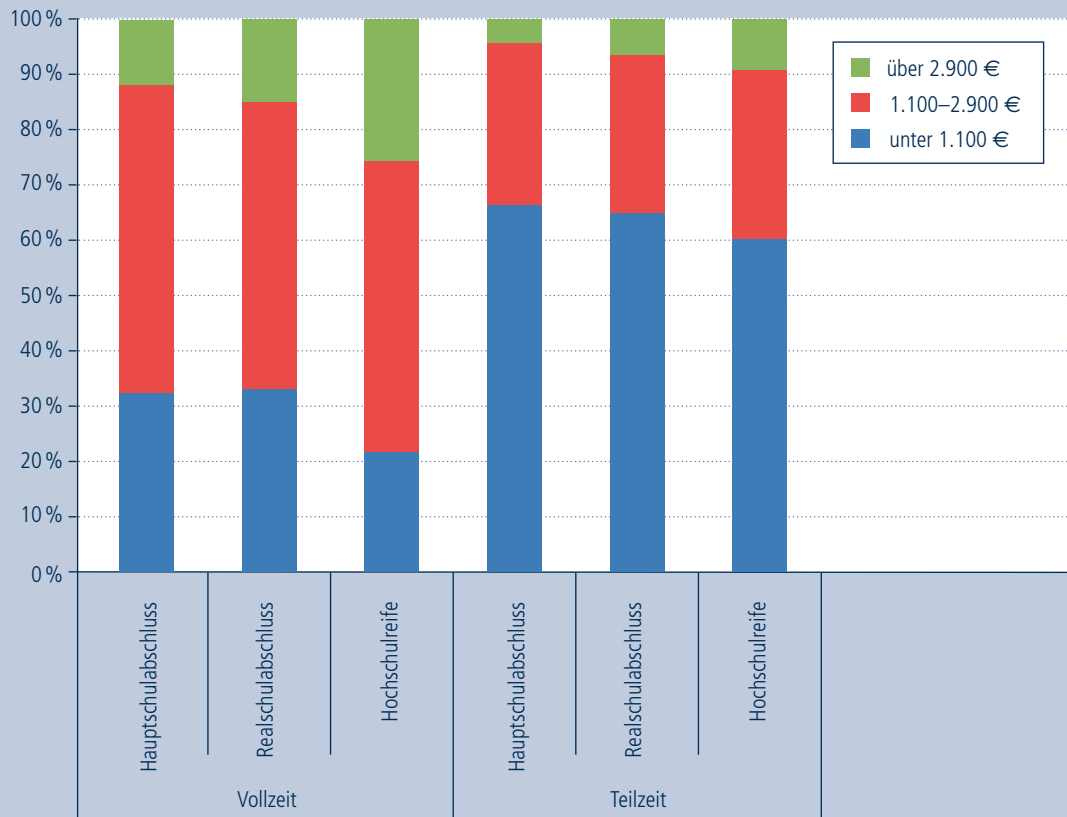
Abbildung 3 zeigt, dass mehr als ein Drittel der in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen Soloselbstständigen mit monatlichen Einkommen von weniger als 1.100 Euro auskommen muss. Zwar liegen diese Werte insbesondere bei den Vollzeit tätigen Männern mit 22 Prozent deutlich niedriger, vor allem bei Teilzeit tätigen und dort besonders unter den weiblichen Soloselbststän-

digen gehören aber mehr als zwei Drittel dieser Einkommensklasse an. Hohe Einkommensklassen sind demgegenüber mit insgesamt weniger als 20 Prozent vertreten. Frauen sind hier durchweg schlechter vertreten als Männer.

Verglichen mit anderen Berufen bzw. Branchen liegen die Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft hinsichtlich der Einkom-

Abbildung 4:

Einkommensverteilungen Soloselbstständiger in der Kultur- und Kreativwirtschaft nach Schulabschlüssen



Angegeben sind monatliche Nettoeinkommen und maximal erreichte Schulabschlüsse.

Quelle: Mikrozensus 2008, eigene Berechnungen.

mensverteilung damit insgesamt im Mittelfeld. Allerdings muss hier bedacht werden, dass durch die aufgrund der Datenlage notwendige Zusammenfassung der sehr heterogenen Berufsgruppen (siehe Tabelle A im Anhang) Unterschiede innerhalb der Kultur- und Kreativwirtschaft nicht berücksichtigt werden können. So ist davon auszugehen, dass die Einkommensverteilung unter den *Bohemiens* ein anderes Muster aufweist als diejenige unter den *Hoch kreativen*.

Die formale Schulbildung hat – wie Abbildung 4 zeigt – einen geringeren Einfluss auf die Einkommensverteilung unter den Soloselbstständigen als das Geschlecht. Lediglich unter den Vollzeit tätigen Soloselbstständigen mit Hochschulabschluss sind die Anteile von Personen in

unteren Einkommensklassen deutlich geringer und gleichzeitig diejenigen in hohen Einkommensklassen höher. Dies deutet darauf hin, dass in diesem Bereich eher die Erfahrung als die formale Qualifikation eine Rolle spielt für die Höhe des Einkommens. Ähnliches ist auch hinsichtlich der beruflichen Abschlüsse zu beobachten (Ergebnisse nicht berichtet), wo die Unterschiede hinsichtlich der Einkommensverteilungen zwischen Soloselbstständigen mit verschiedenen beruflichen Abschlüssen keine großen Streuungen aufweisen.

In unserer vorangegangenen Expertise zur Soloselbstständigkeit (Koch et al. 2011: 38f.) wurde bereits darauf hingewiesen, dass Soloselbstständige häufiger weitere Einkommen beziehen

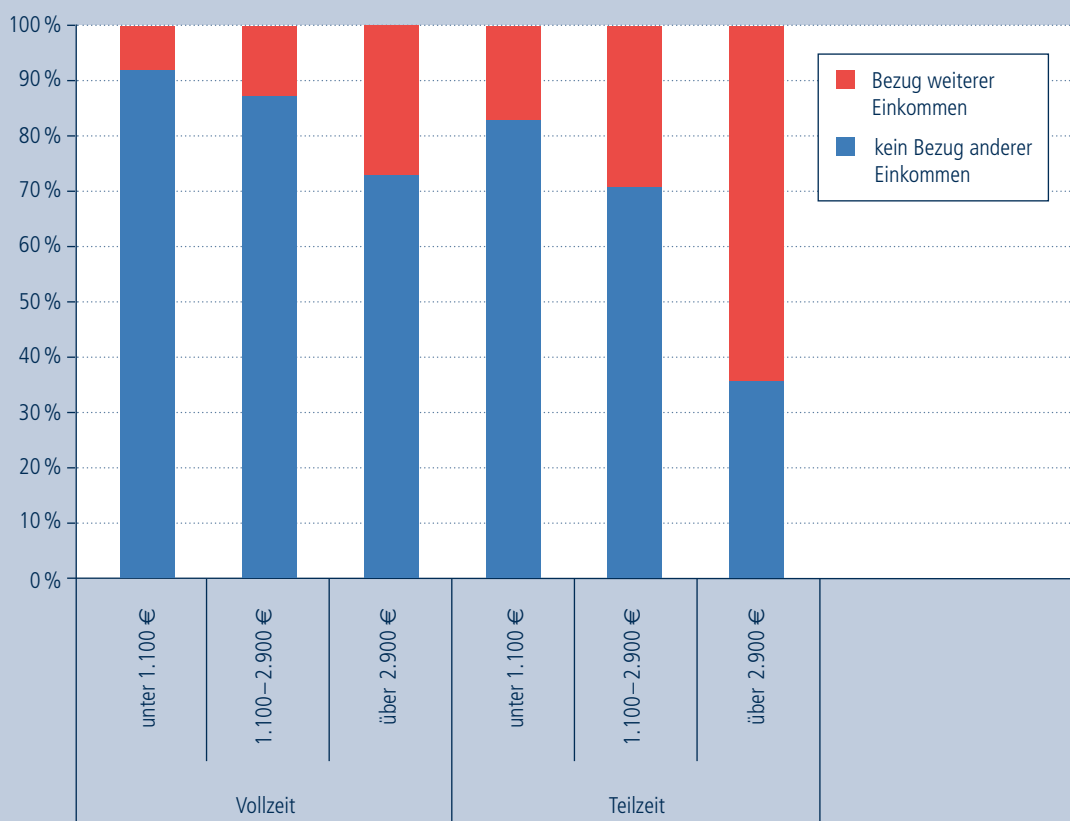
als abhängig Beschäftigte. Dies trifft auch für die Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zu, wo der Anteil derjenigen, die neben dem Einkommen aus ihrer Haupttätigkeit (hier: der Soloselbstständigkeit) über mindestens ein weiteres Einkommen verfügen, mit knapp 18 Prozent noch etwas über dem Niveau bei den Soloselbstständigen insgesamt liegt (vgl. Koch et al. 2011: 39). Abbildung 5 zeigt in diesem Zusammenhang, dass der Bezug weiterer Einkommen vor allem dann eine Rolle spielt, wenn insgesamt ein höheres Einkommen erzielt wird bzw. wenn die Haupttätigkeit nur in Teilzeit ausgeführt wird.

Oder anders gesagt: mit einer Soloselbstständigkeit allein sind in der Kultur- und Kreativwirtschaft höhere Einkommen unwahrscheinlicher als mit zumindest einer Nebentätigkeit.

Vor dem Hintergrund dieser und weiterer Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Literatur werden im Folgenden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Absicherung Soloselbstständiger gegen Arbeitslosigkeit dargestellt und es wird ein Konzept für eine Arbeitsversicherung für die Gruppe der Selbstständigen vorgestellt und erörtert.

Abbildung 5:

Bedeutung von Nebeneinkommen bei Soloselbstständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft



Angegeben sind monatliche Nettoeinkommen.

Quelle: Mikrozensus 2008, eigene Berechnungen.

3. Ansatzpunkte des Konzepts der Arbeitsversicherung

Das Konzept der Arbeitsversicherung, oder auch Beschäftigtenversicherung, beruht im Wesentlichen auf Arbeiten von Schmid (z. B. Schmid 2008, 2009, 2010, 2011). Die Grundidee des Konzepts besteht darin, die bisherige gesetzliche Arbeitslosenversicherung in mehrfacher Hinsicht weiterzuentwickeln, wobei die Versicherungsbedarfe und Versicherungsleistungen an die sich während des Erwerbslebens verändernden Bedürfnisse angepasst werden sollen (so genannte Lebenslauforientierung):

(1) Das erweiterte Versicherungskonzept berücksichtigt gemäß der Lebenslauforientierung insbesondere Risiken beim Übergang von einem Zustand zum anderen, beispielsweise von der Vollzeit- zur Teilzeitbeschäftigung, von der abhängigen Beschäftigung zur Selbstständigkeit, von der Beschäftigung in den Ruhestand.

(2) Gegenstand eines solch erweiterten Versicherungskonzepts ist folglich nicht mehr nur der vollständige Einkommensverlust in Folge von Arbeitslosigkeit, sondern auch die Einkommensvolatilität, beispielsweise in Folge von Auftrags-einbrüchen, der Aufnahme eines alternativen (zumindest vorübergehend schlechter bezahlten) Beschäftigungsverhältnisses oder der Pflege eines Angehörigen.⁶

(3) Neben finanzielle Versicherungsleistungen treten auch während der Beschäftigungsphasen verstärkt nicht-finanzielle Versicherungsleistungen in Form von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.⁷

(4) Die Versicherungspflicht wird auf möglichst alle Erwerbstätigen ausgedehnt.

Die zentrale Begründung für dieses Konzept besteht in der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitswelt. Insgesamt ist nur noch knapp ein Drittel der erwerbsfähigen Bevölkerung in einem so genannten Normalarbeitsverhältnis (unbefristete abhängige Vollzeitbeschäftigung) tätig (vgl. z. B. Wingerter 2009: 1.083). Ebenso wie die Soloselbstständigkeit haben befristete Beschäftigung, Leih- oder Zeitarbeit sowie vor allem Teilzeitbeschäftigung insbesondere in Folge der zunehmenden Erwerbsbeteiligung von Frauen zugenommen (Schmid 2010). Zugleich haben die Übergänge zwischen alternativen Beschäftigungsformen sowie zwischen Phasen der Beschäftigung und der Beschäftigungslosigkeit zugenommen. Durch veränderte Beschäftigungsformen in Verbindung mit einem strukturellen Wandel unserer klassischen Industriegesellschaft zu einer wissensbasierten Dienstleistungsgesellschaft haben zudem die Einkommensrisiken im Lebensverlauf zugenommen (Schmid 2008). Dies betrifft gerade auch Soloselbstständige im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft, wo „...Arbeitsleistungen nicht unmittelbar bewertet werden können, weil der Wert der Leistung ungewiss ist und möglicherweise erst nach zehn Jahren entdeckt wird ...“ (Schmid 2010: 340).

Mit dem Konzept der Arbeitsversicherung soll diese Entwicklung nicht zurückgedreht werden, vielmehr wird sie als Ausdruck und in Teilen auch als Motor einer sich dynamisch entwickelnden Volkswirtschaft wahrgenommen (Schmid 2011). Zudem sind veränderte Erwerbsformen häufig selbst gewählt; im Falle der Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel der Vereinbarkeit

6 Das bereits bestehende Kurzarbeitergeld ist ein Beispiel und Teil eines solchen Versicherungskonzeptes. In Dänemark sind Vollzeitbeschäftigte nicht nur gegen Arbeitslosigkeit abgesichert, sondern auch gegen Teilzeitarbeitslosigkeit im Fall unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung oder im Fall der Arbeitszeitverkürzung wegen Kindererziehung und Weiterbildung (Schmid 2010).

7 Auch hier bestehen mit den Qualifizierungselementen im Rahmen des Kurzarbeitergeldes bereits erste Ansätze.

von Familie und Beruf. Dies gilt insbesondere im Fall der Selbstständigkeit, bei der Befragungen zeigen, dass sogar weniger Personen selbstständig sind, als es eigentlich wollen (Schmid 2011). Allerdings sind die Präferenzen für unterschiedliche Erwerbsformen auch abhängig vom Lebensalter (vgl. z. B. Bartelheimer 2005).

Das Konzept der Arbeitsversicherung verfolgt vielmehr das Ziel im Sinne der übergreifenden Idee der „Flexicurity“ (Keller/Seifert 2008), diese zunehmende Flexibilität auf der einen Seite mit mehr Sicherheit auf der anderen Seite zu verbinden. Dadurch soll zugleich die Bereitschaft gefördert werden, riskante Entscheidungen zu treffen, die wegen Risikoaversion sonst nicht getroffen würden (Schmid 2009). Beispielsweise handelt es sich um die Entscheidung für eine Qualifizierung, die höhere Einkommenspotenziale zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, oder um die Entscheidung für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Dabei ist die Wahl eines mit größeren Risiken behafteten Weges nicht nur aus langfristiger individueller Sicht optimal, sondern auch aus volkswirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Perspektive. Dies ist der Fall, weil beispielsweise Investitionen in das Humankapital wachstumsfördernd sind, die Aufnahme einer Selbstständigkeit häufig zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze führt oder eine höhe-

re Mobilität am Arbeitsmarkt generell mit einer höheren Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für Arbeitslose verbunden ist (vgl. zum Beispiel Emmerich et al. 2000 und Eichhorst 2007). Staatliche Sozialversicherungssysteme setzen hierbei wesentliche Anreize, weil gegen Verlustgefahren abgesicherte Individuen eine größere Bereitschaft zeigen, riskante Investitionen zu tätigen, und somit eine Absicherung solcher Risiken durch staatliche Systeme (Steuern oder Abgaben) wachstumsfördernde Effekte hat (Schmid 2009).⁸

Um die Rolle der Arbeitslosenversicherung als aktives Instrument der Arbeitsmarktpolitik zu stärken und die Bereitschaft zum innovativen Risiko zu erhöhen, schlägt Schmid (2008, 2009, 2010, 2011) als wesentliche Konkretisierung seiner Überlegungen zur Arbeitsversicherung eine Teilung der Beiträge vor. Dabei würde ein Teil des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung in ein so genanntes „Persönliches Entwicklungskonto (PEK)“ angelegt.⁹ Die Konten können insbesondere für Weiterbildung, zum Ausgleich reduzierter Arbeitszeiten und zur Überbrückung geminderter Verdienste verwendet werden (Schmid 2010: 347).¹⁰

Wir greifen diesen Vorschlag im Kontext unserer Überlegungen zur Integration von (Solo-) Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung im folgenden Kapitel wieder auf.

8 Dabei handelt es sich um den so genannten Domar-Musgrave-Effekt (vgl. Breyer/Buchholz 2007; Corneo 2006).

9 Es wird vorgeschlagen, die PEKs aus allgemeinen Steuermitteln zu ergänzen und durch Tarifverträge aufzustocken (vgl. z. B. Schmid 2010: 346).

10 Der Vorschlag einer Lohnversicherung bei der Aufnahme einer geringer bezahlten Tätigkeit allerdings ohne Berücksichtigung des Aspekts der Finanzierung von Weiterbildung findet sich auch bei Burtless und Schäfer (2002). Für ältere Arbeitslose wurde ein solches Angebot im Rahmen der Hartz-Reformen bereits umgesetzt.

4. Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme (Arbeitslosenversicherung) für (Solo-)Selbstständige

Mit Blick auf die Erweiterung der sozialen Sicherung von (Solo-)Selbstständigen gegen Arbeitslosigkeit stellen sich insbesondere die folgenden Fragen:

- (1) Ist eine Erweiterung der sozialen Sicherung von Soloselbstständigen gegen Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Status quo erforderlich?
- (2) Falls ja, gilt dies nur für Soloselbstständige oder für die Selbstständigen insgesamt? Sind andere Differenzierungen sinnvoll?
- (3) Sollte die Erweiterung der sozialen Sicherung von (Solo-)Selbstständigen auf der Grundlage einer freiwilligen oder einer verpflichtenden Lösung erfolgen?
- (4) Wie kann die Einbeziehung von (Solo-)Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung umgesetzt werden? Welche Rolle spielt das Konzept der Arbeitsversicherung? Wie bemessen sich Beiträge und Leistungen?

Zu (1): Ist eine Erweiterung der sozialen Sicherung von Soloselbstständigen gegen Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Status quo erforderlich?

Bereits im Rahmen der Kurzexpertise „Soloselbstständige in Deutschland – Strukturen, Entwicklungen und soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit“ (Koch et al. 2011) wurden ausgehend von einer Analyse zur sozioökonomischen Situation von Soloselbstständigen Gründe für eine Ausweitung der sozialen Absicherung von Soloselbstständigen gegen Arbeitslosigkeit identifiziert. Die wichtigsten Argumente sollen an dieser Stelle nochmals genannt werden:

(1) Soloselbstständigkeit tritt am häufigsten und weiterhin zunehmend im Dienstleistungsbereich auf und ist inzwischen häufiger eine Folge einer Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit. Viele Soloselbstständige arbeiten in Teilzeit (vor allem Frauen). Innerhalb der Soloselbstständigen besteht somit eine extrem große Einkommensspreizung, wobei ein sehr hoher Anteil in die untersten Einkommensgruppen fällt.

(2) Soloselbstständigkeit umfasst zunehmend Tätigkeiten, die bisher eher in abhängiger Beschäftigung ausgeübt wurden. Die Bedeutung klassischer Selbstständigenberufe nimmt hingegen ab.

(3) Soloselbstständigkeit ist häufig nur von kurzer Dauer und besitzt zunehmend die Funktion eines Übergangsarbeitsmarktes.

Dies bedeutet also nicht nur, dass selbstständige Tätigkeiten insgesamt gerade in einem Bereich wie der Kultur- und Kreativwirtschaft auf dem Vormarsch sind, sondern dass auch deren Strukturen und Funktionen einem Veränderungsprozess unterworfen sind. So sind selbstständige Tätigkeiten vielfach eine Folge von Flexibilisierungsprozessen, in deren Rahmen vormals abhängig Beschäftigte nunmehr in Eigenregie, selbstorganisiert, als Werkvertragsnehmer oder Freelancer – eben als Soloselbstständige – tätig sind (vgl. für einen Überblick Candeias 2008). Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Risiken der Selbstständigkeit scheinbar von den (neuen) Soloselbstständigen als „Autonomiegewinne“ selbst gewählt sind, dass dabei aber die Gefahr einer „Prekarisierung auf hohem Niveau“ besteht (Manske/Merkel 2009). Diese auch empirisch belegbaren Prozesse machen zudem eine Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme erforderlich.

Zu (2): Gilt dies nur für Soloselbstständige oder für die Selbstständigen insgesamt? Sind andere Differenzierungen sinnvoll?

Diese – stark auf den Aspekt der Schutzwürdigkeit abzielenden – Argumente gelten vorrangig für die innerhalb der Selbstständigen massiv gewachsene Gruppe der Soloselbstständigen. Hinzu kommt, dass Selbstständige mit Beschäftigten im Fall von Auftragseinbrüchen zunächst Beschäftigung abbauen können, während Soloselbstständige stets unmittelbar selbst betroffen sind. Allerdings gilt auch für Selbstständige mit Beschäftigten, dass in Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels mit zunehmender Dienstleistungsorientierung diese Selbstständigkeit nicht immer mit einem hohen Kapitalvermögen verbunden sein muss. Zudem haben Übergänge und die mit ihnen verbundenen Risiken im Laufe des Erwerbslebens generell zugenommen. Die Wahrscheinlichkeit für eine höhere Schutzbedürftigkeit ist somit bei Soloselbstständigen höher als bei Selbstständigen mit Beschäftigten. Allerdings führt die große Heterogenität hinsichtlich der sozioökonomischen Lage in beiden Gruppen dazu, dass die Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen die sozioökonomische Lage nicht ausreichend erklärt.

Außerdem stellt sich die Frage, ob in einer gesetzlichen Sozialversicherung, die auf dem Grundsatz der Solidarität aufbaut, wirklich nur die besonders Schutzbedürftigen versichert sein sollten, oder nicht gerade auch Personengruppen mit größeren finanziellen Möglichkeiten und einem geringeren Einkommens- oder Arbeitslosigkeitsrisiko.

Zudem kann die Gesetzliche Arbeitslosenversicherung nicht isoliert betrachtet werden. Notwendig ist vielmehr ein Blick auf Entwicklungen und Reformvorschläge in anderen Zweigen der Sozialversicherung. Im Unterschied zur Arbeitslosenversicherung ist ein Teil der Selbstständigen bereits heute in der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in berufsständischen Versorgungswerken pflichtversichert (vgl. hierzu Fachinger/Frankus 2010, Fachinger 2011). Für die Kranken- und Pflegeversicherung besteht eine generelle Versicherungspflicht, der jedoch auch durch Abschluss einer privaten Versicherung Genüge getan wer-

den kann, sofern man nicht als abhängig Beschäftigter mit einem Einkommen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze Pflichtmitglied der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist. Zugleich wird für beide Zweige der Sozialversicherung die Ausweitung der Versicherungspflicht auf bzw. die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Sozialversicherung für Selbstständige diskutiert (Bieback 2011a, 2011b; Fachinger/Frankus 2011; Fachinger 2011).

Damit stellt sich die Frage, wie das so genannte „sekundäre Risiko“ behandelt wird, also wie bei Ausfall des Arbeitseinkommens der Beitrag zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung weiter bezahlt werden soll, um die Mitgliedschaft in diesen Zweigen aufrecht erhalten zu können. Bei Bezug von Arbeitslosengeld I (SGB III) richtet sich die Beitragszahlung analog zur Höhe der erhaltenen Lohnersatzleistung weiterhin nach dem Arbeitseinkommen vor Eintritt in den Leistungsbezug (§ 232a SGB V und § 166 SGB VI). Damit werden für die gesetzliche Rentenversicherung zwar in vermindertem Maße – aber in relevantem Umfang – weiterhin Ansprüche aufgebaut. Zudem erfolgt im Fall einer Befreiung von der Versicherungspflicht jeweils als Versicherungsleistung auch die Übernahme der Beiträge an berufsständische oder private Versicherungen (§§ 207, 207a SGB III). Zwar erfolgt auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Übernahme der Beiträge zu den Pflichtversicherungen (§ 232a SGB V und § 166 SGB VI) und im Falle der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird der für Hilfebedürftige geltende halbierte Basistarif auch in einer privaten Krankenversicherung übernommen. Damit können jedoch insbesondere in der Gesetzlichen Rentenversicherung keine Lebensstandard sichernden Ansprüche aufgebaut werden. Auch die Beachtung dieses sekundären Risikos gilt für Soloselbstständige wie für Selbstständige mit Beschäftigten gleichermaßen.

Für beide Gruppen gleichermaßen gilt das bereits in Kapitel 3 bei der Diskussion des Konzepts der Arbeitsversicherung dargestellte Argument, dass nämlich eine verbesserte soziale Absicherung gegen Arbeitslosigkeit (und gegen Einkommensausfall) dazu führen könnte, dass auch

für eher risikoaverse Personen die Anreize steigen, sich selbstständig zu machen. In diesem Kontext gilt, dass eine Beschäftigungsform in Abhängigkeit von den eigenen Präferenzen gewählt werden und nicht durch bestehenden oder fehlenden Versicherungsschutz determiniert werden sollte. Mit anderen Worten: Die Sozialversicherung sollte neutral gegenüber der Wahl einer Erwerbsform ausgestaltet sein.

Auch eine Differenzierung nach anderen Abgrenzungsmerkmalen innerhalb der Gruppe der Selbstständigen mit Blick auf ihre Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung – beispielsweise nach Branchen (nur Branchen mit besonders vielen Soloselbstständigen oder geringen Einkommen), dem Umsatz oder der Dauer der Selbstständigkeit (nur innerhalb der Gründungsphase) können mit Blick auf die zunehmende Dynamik (z.B. zwischen Soloselbstständigkeit und Selbstständigkeit mit Beschäftigten) zwischen Beschäftigungsformen nicht überzeugen.¹¹ Insgesamt überwiegen somit aus unserer Sicht die Argumente, die für eine Ausweitung des Versicherungsschutzes bei Selbstständigen insgesamt sprechen.

Zu (3): Sollte die Erweiterung der sozialen Sicherung von (Solo-)Selbstständigen auf der Grundlage einer freiwilligen oder einer verpflichtenden Lösung erfolgen?

Somit bleibt die grundsätzliche Frage, in welcher Form dem Bedarf nach einer Ausweitung der Absicherung gegen das Arbeitslosigkeitsrisiko bei Selbstständigen Rechnung getragen werden soll – ob durch eine weitere Öffnung der bestehenden Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung oder verpflichtend.

Das klassische Argument gegen eine verpflichtende Einbeziehung von Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung ist, dass sie als Selbstständige auch das mit ihrer Erwerbsentscheidung verbundene Risiko selbst tragen wollen und können. Dass sie es immer häufiger nicht

oder nur noch in geringerem Ausmaß können, wurde bereits ausgeführt und in Koch et al. (2011) ausführlich dargestellt.

Zudem kann eingewendet werden, dass durch eine Versicherungspflicht die Entscheidungsfreiheit von Selbstständigen über ihre eigene Absicherung massiv eingeschränkt wird. Selbstständige sollten zumindest selbst über den Umfang ihres Versicherungsschutzes entscheiden. Zudem könnte mit Verweis auf die geringe Inanspruchnahme des bisher existierenden freiwilligen Angebots abgeleitet werden, dass von Seiten der Selbstständigen gar kein Bedarf nach einer zusätzlichen Absicherung gesehen wird. Dem kann man mit Blick auf die Ausgestaltung der geltenden Regelung jedoch entgegenhalten, dass das Zeitfenster zum Eintritt in die Arbeitslosenversicherung sehr kurz und der Zugang beschränkt waren (Koch et al. 2011; Müller-Schoell 2006). Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, zeigen Befragungen, dass eigentlich mehr Personen selbstständig sein wollen, als es tatsächlich sind. Dies kann gegebenenfalls auf die Risikoaversion in Verbindung mit der geringen sozialen Absicherung zurückgeführt werden.

Darüber hinaus gibt es für die geringe Inanspruchnahme eine weitaus grundlegendere Begründung. So lässt sich beobachten, dass aufgrund begrenzter Rationalität und asymmetrischer Risikowahrnehmung (Kahnemann 2003) die meisten Menschen Risiken mit geringen Verlusten, aber hoher Eintrittswahrscheinlichkeit überschätzen und Risiken mit hohen Verlusten, aber geringer Eintrittswahrscheinlichkeit unterschätzen (Schmid 2009).¹² Vor diesem Hintergrund sollte der Staat im gesamtwirtschaftlichen Interesse Anreize zur Versicherung großer Risiken setzen oder sogar dazu verpflichten (Schmid 2010).

Zudem kann noch eingewendet werden, dass bei vielen Selbstständigen der Fall des Leistungsbezugs ohnehin nie eintritt und eine private Absicherung dann attraktiver ist, weil das ersparte

11 Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Branchen könnte zudem im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes stehen. Eine Versicherung von Selbstständigen nur während der Gründungsphase wäre analog dazu, dass abhängig Beschäftigte nur während einer (ersten) befristeten Beschäftigung versichert sind, wenn das Risiko, die Stelle zu verlieren bzw. nicht verlängert zu werden, am höchsten ist.

12 Eine Erklärung für dieses Phänomen könnte darin liegen, dass sie sich an häufiger eintretende Ereignisse besser erinnern, weil diese in ihrem eigenen Leben oder bei Familienmitgliedern, Freunden oder Bekannten bereits (mehrfach) vorgekommen sind (Thapa 2010).

Vermögen in jedem Fall zur Verfügung steht. Dieses Argument richtet sich jedoch letztlich gegen jede Form der kollektiven und damit sozialen Absicherung von Lebensrisiken. Allerdings kann es in einem Sozialstaat ja gerade nicht darum gehen, dass nur diejenigen mit den größten Risiken untereinander solidarisch sind. Würde man das Argument dennoch gelten lassen, so hätte es gleichermaßen auch für abhängig Beschäftigte mit einem geringen Arbeitslosigkeitsrisiko Gültigkeit.

Für eine Pflichtversicherung spricht auch, dass eine freiwillige Lösung finanziell attraktiver sein muss, beispielsweise – wie in der aktuellen Regelung – durch ermäßigte Beitragssätze. Dies ist aber für die Versicherung und damit für die Gemeinschaft der Beitragszahler mit Kosten verbunden. Hinzu kommt, dass die häufig geforderte Öffnung der derzeitigen freiwilligen Regelung für alle Selbstständigen zu Fehlanreizen führen würde. Wäre ein Eintritt in die Versicherung zu jedem Zeitpunkt möglich, so könnten sich Selbstständige bei absehbar schlechter Geschäftsentwicklung gewissermaßen rechtzeitig in den staatlichen Versicherungsschutz retten, ohne dass sie sich vorher an der Solidarität der Beitragszahler beteiligt haben.

Schließlich gilt es auch bei der Abwägung zwischen Freiwilligkeit und Pflichtversicherung zu berücksichtigen, dass die Ausgestaltung der Instrumente der sozialen Sicherung im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Erwerbsform neutral sein sollte. Hat man sich aus guten Gründen für eine Pflichtversicherung bei abhängig Beschäftigten entschieden, so wäre auch vor diesem Hintergrund für die Gruppe der Selbstständigen analog zu verfahren.

Zu (4): Wie kann die Einbeziehung von (Solo-) Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung umgesetzt werden? Welche Rolle spielt das Konzept der Arbeitsversicherung? Wie bemessen sich Beiträge und Leistungen?

Ausgehend von der Diskussion der unterschiedlichen Aspekte einer Ausweitung der sozialen Absicherung von Selbstständigen gegen Arbeitslosigkeit schlagen wir ein Modell vor, das eine Versicherungspflicht von Selbstständigen unab-

hängig von der Anzahl der Beschäftigten, des Umsatzes oder der Branche vorsieht. Dabei erfolgt eine Orientierung an bereits realisierten Modellen für andere europäische Länder (Koch et al. 2011; Schulze Buschoff/Schmidt 2005) in Verbindung mit dem in Kapitel 3 beschriebenen Konzept der Arbeitsversicherung.

Vorgestellt werden Eckpunkte einer Reform, die mit ökonomischen und sozialpolitischen Argumenten unterfüttert werden. Wichtig ist zu betonen, dass es sich nicht um einen versicherungsmathematisch durchgerechneten Vorschlag handelt. Das würde den Rahmen dieser Expertise sprengen. Aus diesem Grund wird auf die Nennung konkreter Geldsummen und Beitragssätze verzichtet.

Die Eckpunkte gehen von folgenden Prämissen aus:

(1) Der möglichst weitgehenden Neutralität der Ausgestaltung der Sozialversicherung auf die Wahl einer Erwerbsform

- bei gleichzeitiger Berücksichtigung der un-
stetigen Einkommenssituation von Selbst-
ständigen sowie
- der notwendigen Differenzierung zwischen
der Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit
einerseits und einer Auftrags- und damit
Einkommensflaute andererseits.

(2) Der Berücksichtigung des mit dem Konzept der Arbeitsversicherung verbundenen Ziels, dass neben dem Risiko der Arbeitslosigkeit auch das Risiko der Einkommensvolatilität sowie das Risiko des Qualifikationsverlusts bzw. der Qualifikationsveralterung im Erwerbsverlauf versichert werden.

(3) Die Ausgestaltung einer zur Arbeitsversicherung weiterentwickelten Arbeitslosenversicherung muss mit einer aus Sicht der einzelnen Erwerbstätigen – unabhängig von der Erwerbsform – verbundenen Attraktivitätssteigerung verbunden sein.

(4) Eine Reform der Leistungen und der Finanzierung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung muss aus unserer Sicht dazu genutzt werden, um steuer- und beitragsfinanzierte Bestandteile systematischer und erkennbarer voneinander zu trennen. Dabei liegt für uns auf der Hand, dass Beiträge vorrangig der Finanzierung von beitrags-

äquivalenten Leistungen der Versicherung dienen sollen, während Steuern neben der Finanzierung versicherungsfremder Leistungen zur Finanzierung nicht beitragsäquivalenter Versicherungsleistungen eingesetzt werden sollen.

Aufgegriffen wird zunächst der Vorschlag von Schmid (2008, 2009, 2010, 2011) für eine Teilung der Beiträge zur Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Dabei wird wie in Kapitel 3 beschrieben, ein Teil des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung in ein so genanntes „Persönliches Entwicklungskonto (PEK)“ angelegt. Während die erste Säule der Arbeitsversicherung weiterhin das Risiko der (kurzfristigen) Arbeitslosigkeit absichert, dient die (neue) zweite Säule gemäß den Vorstellungen von Schmid (2008, 2009, 2010, 2011) mit Blick auf abhängig Beschäftigte der Finanzierung von Weiterbildung, zum Ausgleich reduzierter Arbeitszeiten und zur Überbrückung geminderter Verdienste.

Mit Blick auf die Integration von Selbstständigen in diese Arbeitsversicherung würde die erste Säule zur Versicherung des Insolvenzrisikos bzw. der erzwungenen Geschäftsaufgabe dienen und analog zur Situation vormals abhängig Beschäftigter zur beruflichen Neuorientierung genutzt werden können. Dem gegenüber wäre die zweite Säule zur Überbrückung größerer Auftragsflauten und analog zu den abhängig Beschäftigten zur Weiterbildungsfinanzierung vorgesehen.¹³

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Guthaben aus den PEK wären grundsätzlich die gleichen wie beim Arbeitslosengeld, dessen Umfang durch die PEK nicht beeinträchtigt würde. Nach Erfüllung der Anwartschaftszeit steht somit bereits das gesamte Konto zur Verfügung. Der Rückgriff auf die Konten (das Ziehungsrecht) erfolgt jedoch nach politisch festgelegten Kriterien; im Falle von Selbstständigen beispielsweise somit im Fall einer längeren nachweisbaren Auftragslosigkeit oder des nachgewiesenen Absinkens des Einkommens unter eine bestimmte Grenze (z. B. die Höhe des Arbeitslosengeldes I, auf das er im Falle einer Arbeitslosigkeit Anspruch hätte). Um

Missbrauch zu begrenzen, sollte das Punkteguthaben, das man bei einer Ziehung in Anspruch nehmen könnte, nach oben begrenzt und der Leistungsbezug analog zur Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I auch zeitlich beschränkt werden. Der Wert der bei einem Rückgriff ziehbaren Kontopunkte orientiert sich bei Einkommensergänzungsleistungen gemäß dem Äquivalenzprinzip an der Höhe der zuletzt geleisteten Beiträge. Für die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen steht jedoch jedem Versicherten über den Erwerbsverlauf der gleiche Barwert zur Verfügung. Dieser Ausgleich kann entweder ausschließlich durch die einkommensabhängigen Beiträge oder durch steuerliche Zuschüsse zu den PEKs sichergestellt werden. Dabei sind zwei Wege denkbar: (1) Die Weiterbildungsfinanzierung erfolgt vollständig durch Steuerzuschüsse, (2) nur der finanzielle Ausgleich der PEKs von Versicherten mit geringeren Beiträgen erfolgt durch Steuerzuschüsse. Werden die PEKs nicht genutzt, verfallen sie am Ende des Erwerbslebens (Schmid 2010: 346). Um zu verhindern, dass die Guthaben für eine Frühverrentung genutzt werden, wäre beispielsweise eine Diskontierung ab dem Alter von 50 Jahren denkbar (Schmid 2010: 347).

Der Beitragssatz zur Speisung der Konten soll unabhängig von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit stabil gehalten werden. Wie bei abhängig Beschäftigten werden auch für Selbstständige durch das Einkommen bestimmte Beiträge empfohlen. Dabei soll in Anlehnung an die Vorgehensweise in Schweden die Beitragshöhe nach dem zu versteuernden Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit bemessen werden. Geht eine versicherungspflichtige Person sowohl einer abhängigen Beschäftigung als auch einer Selbstständigkeit nach, werden die Einkommen zu einer einheitlichen Bemessungsgrundlage addiert und bis zur Beitragsbemessungsgrenze einbezogen. Da das zu versteuernde Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit jeweils erst mit deutlicher Verzögerung erfasst wird, werden vorab monatliche Abschlagszahlungen geleistet, die sich

13 In beiden Fällen läge die Beweispflicht beim Versicherten. Im ersten Fall müsste die Geschäftsaufgabe nachgewiesen werden. Im zweiten Fall müsste er nachweisen, dass das Einkommen aus seiner selbstständigen Tätigkeit unter eine bestimmte Grenze gesunken ist.

am Beitrag des vergangenen Jahres orientieren. Kann der Versicherte nachweisen, dass er derzeit nicht in der Lage ist, den festgesetzten Abschlag zu leisten, weil sich seine Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit massiv verringert haben, so kann der Beitrag vermindert werden. Der Selbstständige zahlt jeweils den vollen Beitrag – das heißt die Summe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag. Dies ist ökonomisch betrachtet analog zum Vorgehen bei den abhängig Beschäftigten, weil auch der Arbeitgeberbeitrag immer vom Arbeitnehmer erwirtschaftet werden muss und nicht aus dem Arbeitgeberereinkommen bestritten wird. Eine Beteiligung der Auftraggeber analog zur bisherigen Regelung in der Künstlersozialkasse halten wir für falsch, weil sich die Kosten der sozialen Absicherung ohnehin in den Preisen niederschlagen müssen. Auch eine Veränderung der Marktmacht zugunsten der Auftragnehmer kann dadurch nicht erreicht werden. Zudem würde ein solches Vorgehen zu einer zusätzlichen Komplexität des Systems führen.

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei vormals Selbstständigen entsprechen denjenigen für vormals abhängig Beschäftigte. Dies gilt für die Höhe und Dauer des Arbeitslosengeldes I. Die Bemessung der Leistungshöhe erfolgt demnach in Abhängigkeit von dem im Jahr vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit erzielten Arbeits-einkommen (aus selbstständiger und ggf. ergänzend abhängiger Tätigkeit). Auch die Regelungen

zur Übernahme von Beiträgen an die Gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung können übernommen werden. Letzteres gilt auch für Phasen, in denen die PEK zum Ausgleich volatiler Einkommen herangezogen werden.

Wir schlagen vor, diese Reform mit einer generellen Finanzierungsreform der Leistungen des SGB III zu verbinden, um steuer- und beitragsfinanzierte Bestandteile systematischer und erkennbarer voneinander zu trennen. Zudem könnte damit der Beitragssatz zur Arbeitsversicherung langfristig auf einem niedrigen Niveau gehalten werden, was diese Versicherung gerade auch für Selbstständige attraktiver macht. Konkret schlagen wir vor, alle Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik – Ausgaben für die Betreuung und Integration der Arbeitslosen im Bereich des SGB III, einschließlich der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – komplett über Steuern sowie alle beitragsbezogenen Leistungen einschließlich des mit der Auszahlung verbundenen Verwaltungsaufwands komplett über Beiträge zu finanzieren.

Unsere Überlegungen zeigen somit einen Weg auf, wie eine verbesserte soziale Absicherung von Selbstständigen gegen Arbeits- und Auftragslosigkeit mit mehr Anreizen für Flexibilität und Risiko am Arbeitsmarkt sowie einer stärkeren Ausrichtung der bisherigen Arbeitslosenversicherung auf die Finanzierung von Weiterbildung im Erwerbsverlauf verbunden werden kann.

5. Literaturverzeichnis

- Bartelheimer, Peter 2005: Erwerbsbeteiligung in sozioökonomischer Perspektive. In: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Neue Wege statistischer Berichterstattung. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
- Bieback, Karl-Jürgen 2011a: Ausweitung des Pflichtversicherungskreises in der GKV. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn.
- Bieback, Karl-Jürgen 2011b: Kreativwirtschaft und die Absicherung des Risikos Krankheit in einer Erwerbstätigen-/Bürgerversicherung, Hamburg, Oktober 2011.
- Breyer, Friedrich; Buchholz, Wolfgang 2007: Ökonomie des Sozialstaats, Berlin.
- Burtless, Gary; Schäfer, Holger 2002: Lohnversicherung – Ein neues Angebot für Deutschlands Arbeitslose. Arbeitspapier herausgegeben von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Juni 2002.
- Candeias, Mario 2008: Die neuen Solo-Selbständigen zwischen Unternehmergeist und Prekarität. In: PROKLA 38 (1), S. 65-81.
- Corneo, Giacomo 2006: New Deal für Deutschland. Der dritte Weg zum Wachstum, Frankfurt am Main/New York.
- Eichhorst, Werner 2007: Der Arbeitsmarkt in Deutschland: Zwischen Strukturreformen und sozialpolitischem Reflex. IZA-Discussion Paper No. 3194, November 2007.
- Emmerich, Knut; Hoffmann, Edeltraud; Walwei, Ulrich 2000: Beschäftigung von Geringqualifizierten in Dänemark. IAB-Werkstattbericht, Ausgabe Nr. 3, 2000.
- Fachinger, Uwe; Frankus, Anna 2011: Sozialpolitische Probleme der Eingliederung in die gesetzliche Rentenversicherung. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn.
- Fachinger, Uwe 2011: Expertise zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme (Rentenversicherung) für Soloselbständige – Problematisiert am Beispiel der Kreativwirtschaft.
- Florida, Richard 2002: Bohemia and Economic Geography. In: Journal of Economic Geography 2 (1), S. 55-71.
- Florida, Richard 2004: The Rise of the Creative Class, revised Paperback Edition, New York: Basic Book.
- Fritsch, Michael 2010: Die Geographie und die Effekte der Kreativen Klasse in Deutschland, in: Roost, F. (Hrsg.): Metropolregionen in der Wissensökonomie, S. 83-97.
- Fritsch, Michael; Stützer, Michael 2007: Die Geographie der Kreativen Klasse in Deutschland. Raumforschung und Raumordnung, 65 (1), S. 15-29.
- Kahnemann, Daniel 2003: Maps of Bounded Rationality: A Perspective of Intuitive Judgement and Choice. In: Frangsmyr, Tore (ed.): Les Prix Nobel 2002, Stockholm.
- Keller, Berndt; Seifert, Hartmut 2008: Flexicurity: Ein europäisches Konzept und seine nationale Umsetzung. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn.
- Kelleter, Kai 2009: Selbständige in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2008. In: Wirtschaft und Statistik 12/2009, S. 1204-1217.

- Koch, Andreas; Rosemann, Martin; Späth, Jochen 2011: Soloselbstständige in Deutschland – Strukturen, Entwicklungen und soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn.
- Manske, Alexandra; Merkel, Janet 2009: Prekäre Freiheit – Die Arbeit von Kreativen. In: WSI-Mitteilungen 6/2009, S. 295-301.
- Müller-Schoell, Till 2006: Arbeitslosenversicherung für Selbständige. Ist die freiwillige Weiterversicherung ein positiver Beitrag zu Flexicurity? Monitor Arbeitsmarktpolitik Oktober 2006.
- Mundelius, Marco 2009: Braucht die Kultur- und Kreativwirtschaft eine industriepolitische Förderung? Schriftenreihe Moderne Industriepolitik, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.
- Schmid, Günther 2008: Von der Arbeitslosen- zur Beschäftigungsversicherung. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn.
- Schmid, Günther 2009: Der Mehrwert der Arbeitsmarktpolitik. Von der Arbeitslosen- zur Beschäftigungsversicherung. In: Seifert, Hartmut; Struck, Olaf (Hrsg.): Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik – Kontroversen um Effizienz und soziale Sicherheit. Wiesbaden 2009, S. 29-51.
- Schmid, Günther 2010: Von der aktiven zur lebenslauforientierten Arbeitsmarktpolitik. In: Naegele, Gerhard (Hrsg.): Soziale Lebenslaufpolitik, Wiesbaden 2010, S. 333-351.
- Schmid, Günther 2011: Von der Arbeitslosen- zur Arbeitsversicherung. Ausarbeitung des Vortrags zum Werkstattgespräch „Zukunft der Arbeit“, SPD-Fraktion, 23.5.2011.
- Schulze-Buschhof, Karin; Schmidt, Claudia 2005: „Die Status-Mobilität der Soloselbständigen und ihre soziale Sicherung im europäischen Vergleich“. In: Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung 4, S. 531-553.
- Söndermann, Michael; Backes, Christoph; Arndt, Olaf; Brünink, Daniel 2009: Kultur- und Kreativwirtschaft: Ermittlung der gemeinsamen charakteristischen Definitionselemente der heterogenen Teilbereiche der „Kulturwirtschaft“ zur Bestimmung ihrer Perspektiven aus volkswirtschaftlicher Sicht. Endbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Köln, Berlin, Bremen.
- Söndermann, Michael 2010: Monitoring zu wirtschaftlichen Eckdaten der Kultur- und Kreativwirtschaft 2009. Forschungsbericht Nr. 594, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung, Berlin.
- Statistisches Bundesamt 2009: Mikrozensus 2008, Qualitätsbericht, Wiesbaden.
- Thapa, Basanta E. P. 2010: Ökonomischer Imperialismus – oder: Kann die ökonomische Verhaltenstheorie alles erklären?
www.basantathapa.de/wp-content/uploads/THAPA-Ökonomischer-Imperialismus.pdf.
- Wiesand, Andreas J. 2006: Kultur- und Kreativwirtschaft – was ist das eigentlich? In: Aus Politik und Zeitgeschichte 34/35 (1), S. 8-16.
- Wingerter, Christian 2009: Der Wandel der Erwerbsformen und seine Bedeutung für die Einkommenssituation Erwerbstätiger. In: Wirtschaft und Statistik 11/2009, S. 1080-1098.

6. Die Autoren

Dr. Martin Rosemann

ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Büro Berlin

Dr. Andreas Koch

Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung – IAW, Tübingen

ANHANG: Tabelle A:

Berufsbezogene Abgrenzung der Kultur- und Kreativwirtschaft

ISCO-Code	Bezeichnung
	Hochkreative
211	Physiker, Chemiker und verwandte Wissenschaftler
212	Mathematiker, Statistiker und verwandte Wissenschaftler
213	Informatiker
214	Architekten, Ingenieure und verwandte Wissenschaftler
221	Biowissenschaftler
222	Mediziner
231	Universitäts- und Hochschullehrer
232	Lehrer des Sekundarbereichs
233	Wissenschaftliche Lehrer des Primar- und Vorschulbereichs
234	Wissenschaftliche Sonderschullehrer
235	Sonstige wissenschaftliche Lehrkräfte
243	Archiv-, Bibliotheks- und verwandte Informationswissenschaftler
244	Sozialwissenschaftler und verwandte Berufe
247	Wissenschaftliche Verwaltungskräfte des öffentlichen Dienstes
	„Creative Professionals“
1	Angehörige gesetzgebender Körperschaften, leitende Verwaltungsbedienstete und Führungskräfte in der Privatwirtschaft
223	Wissenschaftliche Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte
241	Unternehmensberatungs- und Organisationsfachkräfte
242	Juristen
31	Technische Fachkräfte
32	Biowissenschaftliche und Gesundheitsfachkräfte
341	Finanz- und Verkaufsfachkräfte
342	Vermittler gewerblicher Dienstleistungen und Handelsmakler
343	Verwaltungsfachkräfte
345	Polizeikommissare und Detektive
346	Sozialpflegerische Berufe
	„Bohemiens“
245	Schriftsteller, bildende oder darstellende Künstler
347	Künstlerische, Unterhaltungs- und Sportberufe
521	Mannequins/Dressmen und sonstige Modelle

Kennziffern und genaue Bezeichnung basierend auf der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO 88-COM). Vgl. auch Fritsch/Stützer (2007).

Karl-Jürgen Bieback

Kreativwirtschaft und die Absicherung des Risikos Krankheit in einer Erwerbstätigen-/Bürgerversicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	28
2. Besonderheiten des sozioökonomischen Status: Strukturen und Bedarfe	29
3. Einbezug Aller in die GKV	30
3.1 Keine feste Zuordnung zur abhängigen oder selbstständigen Arbeit	30
3.2 Beibehaltung der Geringfügigkeitsgrenze?	31
3.3 Gewährleistung einer Umsetzung der Versicherungspflicht	32
3.4 KSVG keine Alternative	32
4. Grundlage für die Beitragspflicht: Die Bestimmung des beitragspflichtigen Einkommens	33
5. Anpassung des Leistungsrechts: Beispiel Krankengeld (Kg)	34
5.1 Keine Regelleistung und kein Regelbeitrag	34
5.2 Welches Regelentgelt wird zu Grunde gelegt?	35
6. Zusammenfassung	36
7. Literaturverzeichnis	37
8. Der Autor	38

1. Einleitung

Im Folgenden sollen die besonderen Bedarfe der Beschäftigten der Kreativwirtschaft¹⁴ an sozialer Sicherung in Bezug auf den Krankenversicherungsschutz analysiert werden. Die grundlegenden Probleme sind in der Expertise für die Friedrich-Ebert-Stiftung „Ausweitung des Pflichtversicherungskreises in der GKV“¹⁵ behandelt worden. Jetzt werden spezielle sozialrechtliche Aspekte analysiert, die die Notwendigkeiten eines universalen Schutzes durch die Sozialversicherung und die Defizite des jetzigen Sozialschutzes unterstreichen:

- (1) Die Flexibilisierung der Erwerbsverhältnisse und die daraus folgenden Bedarfe und ihre Absicherung, insbesondere;
- (2) die Schwierigkeit, den Status zu bestimmen und trotz Statuswechsel und diskontinuierlichen Erwerbsverläufen angemessenen sozialen Schutz zu gewähren;
- (3) die Bestimmung des beitragspflichtigen Einkommens;
- (4) die Frage, ob die Leistungen angemessen sind, was vor allem für das Krankengeld gilt.

14 Sie umfasst die Sektoren Musik, Bücher & Presse, Kunst, Film, TV & Radio, Darstellende Künste sowie die Bereiche Software, Computer-Games, Werbung und Mode vgl. Marco Mundelius, Braucht die Kultur- und Kreativwirtschaft eine industriepolitische Förderung?, Schriftenreihe der FES Moderne Industriepolitik, 4/2009.

15 Karl-Jürgen Bieback, Ausweitung des Pflichtversicherungskreises in der GKV, FES (Hrsg.), WISO Diskurs, Dezember 2010.

2. Besonderheiten des soziökonomischen Status: Strukturen und Bedarfe

In allen Publikationen zur sozialen Lage der Beschäftigten der Kreativwirtschaft¹⁶, insbesondere der Künstlerinnen und Künstler, wird festgestellt, dass die dort Tätigen hohe Lücken haben in ihrer sozialen Absicherung gegen die Standardrisiken und -bedarfe der Krankheit, Pflegebedürftigkeit, des Alters und der Arbeits-/Auftragslosigkeit. Zudem haben sie sehr niedrige und diskontinuierliche Einkommen, so dass sie auch dann, wenn sie über die Künstlersozialversicherung (KSV) in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versichert sind, nur geringe Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente) erhalten. Schon daraus lassen sich erste Folgerungen für den Absicherungsbedarf ziehen:

(1) Es ist notwendig, alle selbstständig Tätigen der Kreativwirtschaft in die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) einzubeziehen. Denn anders als die Privatversicherung leistet die GKV einen für Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener wirksamen sozialen Ausgleich unterschiedlicher Leistungs- und Vorsorgefähigkeit: Geringverdienende zahlen niedrigere Beiträge, erwerben aber (bis auf das Krankengeld, Kg) denselben Schutz wie Gutverdienende mit hohen Beiträgen. Auf diesen sozialen Ausgleich dürften viele Beschäftigte in der Kreativwirtschaft angewiesen sein, was auch die großen Unterschiede der Einkommen in diesem Zweig¹⁷ etwas ausgleicht.

(2) Es ist ein Schutz notwendig, der unstete Einkommen und damit auch Beiträge abfedert. Das ist im Vergleich Sozialversicherung-Privatversicherung nur die Sozialversicherung. Denn sie

erhebt Beiträge nur, wenn und soweit Einkommen generiert wird und sie sieht vor, dass bei Krankheit mit Einkommensausfall die Beiträge zu den anderen Systemen gezahlt werden.¹⁸ Allerdings ist zu klären, auf der Basis welcher Beiträge die Versicherung auch bei Arbeits-/Auftragslosigkeit weiter besteht. Die Privatversicherung erhebt dagegen gleichbleibende Beiträge, was in Phasen der Nichtbeschäftigung bzw. des Niedriglohns zu erheblichen Belastungen führt.

(3) Bei Nichtzahlung von Beiträgen bleibt der Versicherungsschutz in GKV und PKV in gleicher Weise erhalten. Beitragsrückstände von zwei Monaten lassen den Versicherungsschutz ruhen, es bleibt aber ein Anspruch auf Akutbehandlungen bestehen (§ 16 Abs. 3a SGB V; § 193 Abs. 6 VVG; § 12 Abs. 1a S. a VAG i.V. § 16 Abs. 3a SGB V); eine Rückkehr zur Vollversorgung ist erst möglich, wenn alle Beitragsschulden beglichen sind.

(4) Bei den Einkommensersatzleistungen wie Krankengeld (Kg) und Erwerbsminderungs- und Altersrente können die vielen Niedrigverdienende der Kreativwirtschaft¹⁹ nur eine ausreichende Sicherung erhalten, wenn es einen Mindestbetrag gibt, der im deutschen Sozialleistungssystem – außer in der Unfallversicherung (§ 85 Abs. 1 SGB VII) – bisher nicht vorgesehen ist. In der Alterssicherung ist er ein unverzichtbares Element zur Vermeidung von Altersarmut.²⁰ Für das Krankengeld ist er eher nicht systemgerecht. Denn das Krankengeld ist nur ein zeitlich begrenzter Lohnersatz (§ 48 SGB V), bei dem es sachgerecht ist, an das vorherige Einkommen anzuknüpfen, zumal hier die Ersatzrate (90 Prozent des Nettoverdienstes) hoch ist.

16 Marco Mundelius Fn. 14; Carroll Haak, Wirtschaftliche und soziale Risiken auf den Arbeitsmärkten von Künstlern, 2008; Enquêtekommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“, BT-Drs. 16/7000 2007, S. 229ff., 244ff. (arbeitsrechtlicher Status) und 297ff. (soziale Sicherheit).

17 Carroll Haak, Für Fünf Euro die Stunde, WZB Mitteilungen 122/Dez. 2008, S. 30.

18 Bieback Fn. 15, S.11.

19 Zu den niedrigen durchschnittlichen Rentenbeträgen bei Künstlern: Enquêtekommission Fn. 16, S. 311.

20 Dazu und zu anderen Maßnahmen ausführlich Karl-Jürgen Bieback, Existenzsicherung und Alters- und Invaliditätsvorsorge, SGB 2009, S. 629.

3. Einbezug Aller in die GKV

3.1 Keine feste Zuordnung zur abhängigen oder selbstständigen Arbeit

Alle Untersuchungen weisen auf zwei Besonderheiten der Kreativwirtschaft hin:²¹

- Die Beschäftigten wechseln häufig zwischen einer abhängigen und einer selbstständigen Tätigkeit, wobei in den letzten Jahren der Trend stark ist, ein und dieselbe Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung in eine selbstständige Tätigkeit zu verwandeln und nur noch befristet, projektbezogen zu beschäftigen. Nach der Enquêtékommision „Kultur in Deutschland“²² gilt dies stark für folgende Branchen: Film- und Medienbereich, Theater, Kulturorchester, Opern, Chöre, Kulturpädagogische Einrichtungen wie Musikschulen, Jugendkunstschulen, Museen und Bibliotheken sowie Soziokulturelle Zentren.
- Zum anderen wird ein und dieselbe Tätigkeit nicht nur als Erwerbstätigkeit, sondern auch unentgeltlich in Vereinen, Initiativen etc. quasi „als Hobby“ ausgeübt.²³

Daraus ergeben sich mehrere Folgerungen:

(1) Die Unterscheidung zwischen abhängiger und selbstständiger Erwerbsarbeit wird immer brüchiger, die im Arbeits- und Sozialrecht (§ 7 Abs. 1 SGB IV) verwandten Kriterien werden unscharf. Die Weisungsabhängigkeit bei den Inhalten und Umständen der Arbeit ist gerade bei Kreativen gering, da man so den schöpferischen Arbeitsprozess zu sehr stören würde und sich ihr kreatives Potenzial nicht hinreichend aneignen kann.

Angesichts moderner Informationstechnologien muss oft weder Ort noch Zeit der Arbeit vorgegeben werden, reicht eine Beschreibung des Endprodukts und eine Vorgabe des Fertigstellungstermins aus – Vorgaben, wie sie auch bei selbstständigen Auftragsarbeiten üblich sind.

In den zahlreichen Urteilen zur Arbeitnehmer-eigenschaft von Kulturschaffenden wird deshalb meist auf das zweite Kriterium abgestellt:²⁴ Die Einordnung in eine fremde Arbeitsorganisation. Sie soll zwar bei Orchestermusikerinnen und Orchestermusikern, nicht aber bei nur für ein Projekt engagierten Orchestermusikern und erst recht nicht bei Dirigentinnen und Dirigenten bestehen; ebenso bei Bühnenbildnerinnen und Bühnenbildnern, die länger eingesetzt werden, nicht aber für die mit einem Projekt beauftragten Künstlerinnen und Künstler.²⁵ Das Kriterium „Einordnung in eine fremde Arbeitsorganisation“ wird damit sachwidrig durch das Moment der Dauer eingengt. Das Merkmal der „unständigen Beschäftigung“, das im Kreativbereich oft erfüllt ist und nur in § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III von der Versicherungspflicht ausschließt, unterbindet damit die Mitgliedschaft in allen Zweigen der Sozialversicherung.²⁶ Mit dem Trend, nur noch projektbezogen und für kurze Zeit zu beschäftigen, erlangen die Auftraggeber also die völlige Freiheit, den Beschäftigungsstatus zu bestimmen.

(2) Die Unterscheidung zwischen ehrenamtlicher/gesellschaftlicher und krankenversicherungspflichtiger abhängiger (oder gewerblich-selbstständiger) Tätigkeit ist fließend. Der Unter-

21 Oben Fn. 16.

22 Fn. 16, S. 245.

23 Dazu Robert Rebhahn, Der Arbeitnehmerbegriff in vergleichender Perspektive, RdA 2009, S. 154, 163f.; Wolfgang Däubler, Die offenen Flanken des Arbeitsrechts, AuR 2010, S. 142.

24 Rechtsprechung bei KassKomm-Seewald § 7 SGB IV Rz. 125 und ErfK/Preis § 611 BGB Rz. 85 ff. (Künstler), 90ff. (Medien).

25 Vgl. die Beispielkataloge in Fn. 24.

26 In der Literatur nur erkannt von BMAS (Hrsg.), Sozialrecht 2011-2012 S. 116/117.

27 Zur Abgrenzung im Vereinssport vgl. BAG AP § 611 BGB Berufssport Nr. 2 und AP § 611 BGB Abhängigkeit Nr. 51.

schied zwischen ehrenamtlicher und abhängiger Beschäftigung macht sich daran fest, ob eine starke *rechtliche* Verpflichtung zur kreativen Leistung und eine über die Mitgliedschaft in einer Gruppe/einem Verein hinausgehende persönliche Abhängigkeit²⁷ bestehen und/oder über eine Entschädigung für den Aufwand hinaus ein Entgelt/eine Entschädigung für Verdienstaufschlag gezahlt wird.²⁸ In der Abgrenzung zur selbstständigen, ja erst neuerdings versicherungspflichtigen Tätigkeit gibt es keine Rechtsprechung. Immer wird es so gut wie unmöglich sein, hier im informellen Sektor die Versicherungspflicht durchzusetzen. Rechtsprechung²⁹ gibt es deshalb auch nur dort, wo das Ehrenamt im öffentlichen (Kommunen) oder gemeinnützigen (Rettungssanitäter; Trainingsleiter) Bereich ausgeübt wird, also bekannt und registriert ist.

(3) Beide Phänomene sprechen schon prima facie dafür, dass nur jene Form der sozialen Sicherheit hier Schutz gewähren kann, die von diesen Wechseln und Verschiebungen unabhängig, also universell ist, d. h. eine Erwerbstätigen- oder Bürgerversicherung. Nur wenn das System der sozialen Sicherheit alle Erwerbsformen in gleichem Maße absichert und mit Abgaben/Beiträgen belastet, ist sie sozioökonomisch neutral³⁰ und ist – so zu Recht der Sachverständigenrat³¹ – sichergestellt, dass die Entscheidung der Marktteilnehmer über die Form der Beschäftigung nicht durch unterschiedliche, extern auferlegte (Neben-)Kosten des Produktionsfaktors Arbeit, sondern allein durch die Optimierung des ökonomischen Prozesses und die Vorlieben der Beteiligten beeinflusst wird. Trotz der allgemeinen Versicherungspflicht seit 2007 gilt dies auch für die Krankenversicherung. Denn bei abhängiger Arbeit wird der Arbeit-/Auftraggeber fast hälftig an den Beitragskosten zur GKV belastet, bei selbstständiger Arbeit aber nicht, sondern allenfalls zu einem sehr viel geringeren Teil über den 30-Prozent-Anteil der Vermarkter an den Einnahmen der Künstlersozialversicherung.

3.2 Beibehaltung der Geringfügigkeitsgrenze?

Bei den niedrigen Einkommen in der Kreativwirtschaft schließt die „Geringfügigkeits-“ und „Kurzzeitigkeitsgrenze“ viele Personen aus der Versicherungspflicht aus. Die Grenze ist in § 3 KSVG niedriger (3.900 Euro/Jahr = 325 Euro/Monat) und auf das Jahreseinkommen berechnet. Dagegen wird die allgemeine Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV) monatlich berechnet und muss voraussichtlich „regelmäßig“, d. h. auf Dauer oder zumindest absehbar eintreten, kann also in einigen Monaten überschritten werden.³² Deshalb ist die allgemeine Grenze für schwankende Niedrigeinkommen nicht sachgemäß.

Die Alternative ist, die Grenze und Berechnung des KSVG zu übernehmen oder die Grenze ganz abzuschaffen. Geringfügigkeitsgrenzen sind in Europa sehr selten und nur in Deutschland so ausgeprägt.³³ Offizielle Begründung für sie ist einmal, Personen nicht mit Beiträgen zu belasten, deren Einkommen so niedrig ist, dass es nicht die einzige Erwerbquelle sein kann. Das ist angesichts der Niedriglohnentwicklung in Deutschland falsch. Zum anderen soll die Grenze verhindern, dass sich Personen schon mit einem sehr geringen Einkommen in die GKV einkaufen können. Der befürchtete Missbrauch wird aber durch die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung verhindert, zumal dann, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage das gesamte oder Teile des gesamten Einkommens einbezieht. Bei bedürftigen Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdienern wird der Beitrag eh schon durch SGB II/SGB XII übernommen/aufgestockt. Auch ein Mindestbeitrag auf der Basis des Wertes von 400 bzw. 325 Euro/Monat ist abzulehnen (s. u. III).

28 Vgl. KassKomm-Seewald § 7 SGB IV Rz. 118-119.

29 Vgl. Fn. 28.

30 Bieback Fn. 15, S. 12/13.

31 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2006/2007, 2006, 269.

32 Es heißt in § 8 SGB IV bewusst nicht „durchschnittlich“. Vgl. KassKomm-Seewald § 8 SGB IV Rz. 9ff.

33 Karl-Jürgen Bieback, Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts, 1997, 134ff., 145.

3.3 Gewährleistung einer Umsetzung der Versicherungspflicht

Allgemein beginnen Mitgliedschafts- und Beitragspflicht automatisch mit Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit. So war es bisher schon bei den pflichtversicherten Selbstständigen der GRV und neuerdings auch in der KV und PflV.

Dabei gibt es zwei Probleme:³⁴ (1) Wie schon erwähnt, ist die Versicherungspflicht nur schwer festzustellen und durchzusetzen und (2) wird sie oft erst lange nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit umgesetzt, so dass zwischenzeitlich hohe Beitragslasten auflaufen, die die oft finanzschwachen Mitglieder nicht abtragen können.

(1) In der lückenhaften Umsetzung kann ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegen, weil so ein Mindestmaß rechtsstaatlicher Gleichbehandlung nicht mehr besteht. So hat das BVerfG die fehlende Umsetzung der Steuerpflicht von Kapitaleinkünften als Verstoß gegen Art. 3 GG angesehen³⁵, aber später offen gelassen, ob dies auch für die mangelhafte Umsetzung der Sozialversicherungspflicht selbstständiger Lehrer in der GRV gilt.³⁶ BSG und Literatur lehnen die Übertragung ab.³⁷ Dabei verneint das BSG das Vollzugsdefizit, weil die Vollzugsbehörden dann, wenn sie von der Sozialversicherungspflicht Kenntnis hätten, auch handelten. Nur ist dies nicht das Problem; die Behörden erhalten erst gar keine Kenntnis.

Ein Ausweg wäre es, die Feststellung der Mitgliedschaft anderen universellen Verwaltungen zu übertragen, wie der Steuer- oder Einwohnermeldeverwaltung, am besten an beide.³⁸

(2) Das Problem der Beitragsschulden bei Nichtmeldung hängt einmal mit der gerade erörterten Umsetzung der Beitragspflicht und zum anderen mit der Bemessung und dem Einzug der Beiträge zusammen. Es ist oben schon kurz behandelt worden.

3.4 KSVG keine Alternative

Das KSVG verhindert zwar, dass ein Wechsel zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung den Schutz durch die Sozialversicherung verändert und seine Anwendung ist relativ berechenbar, da es mit umfassenden Positiv- und Negativkatalogen der versicherten Tätigkeiten arbeitet.³⁹ Aber es ist wegen seiner Finanzierung durch die „Vermarkter“ notwendigerweise ein Spezialgesetz, dessen Mitgliederkreis begrenzt, d. h. selektiv sein muss, was angesichts der dynamischen Entwicklung der Kreativwirtschaft immer zu Schutzlücken führt. So ist in letzter Zeit der Ausschluss von Tätigkeiten sanktioniert worden⁴⁰, bei denen neben künstlerischen die handwerklichen oder veraltenden Tätigkeitselemente überwiegen.

34 Vgl. Eckhard Bloch, Neue Mitglieder in der GKV und Wettbewerb um Mitglieder, in: Karl-Jürgen Bieback (Hrsg.), Neue Mitgliedschaft in der Sozialversicherung, 2010, S. 191ff. Zum Beitragsstau der Rückkehrer BT-Drs. 16-10991.

35 BVerfGE 84, 239.

36 Dahingestellt BVerfGE 3. Kammer des 1. Senats v. 26.6.2007 – 1 BvR 2204/00 - BVerfGK 11, 352 (355/6) = SGB 2008, 476, 478 Rz. 34/35 (mit zustimmender Anmerkung Temming, SGB 2008, S. 480 f.) und BVerfG 2. Kammer 1. Senat v. 11.9.2008 NZS 2009, 379.

37 BSG 12.10.2000 - B 12 RA 2/99 R - SozR 3-2600 § 2 Nr 5; Rz: 23; Anne Körner, Das strukturelle Vollzugsdefizit in der gesetzlichen Rentenversicherung als Verfassungsproblem, 2011.

38 So die Lösung in der Schweiz und den Niederlanden Stefan Greß/Anke Walendzik/Jürgen Wasem, Auswirkungen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes auf Nichtversicherung im deutschen Krankenversicherungssystem, Expertise für die Hans-Böckler-Stiftung, 2008, S. 22ff.

39 Enquêtekommission Fn. 16, S. 234ff., 297ff.

40 BSG v. 10.3.2011 – B 3 KS 4/10 R; LSG Halle 27.1.2011 – L 1 R 226/07; LSG Potsdam 30.6.2010 – L 9 KR 578/07 alle Juris (Modedesigner); LSG Stuttgart 22.3.2010 – L 11 KR 5550/08 Juris (Fotograf); BSG-Urteil vom 24. Juni 1998, AZ: B 3 KR 10/97 R Juris (Kunsthistoriker als Ausstellungsorganisator).

4. Grundlage für die Beitragspflicht: Die Bestimmung des beitragspflichtigen Einkommens

Für die Frage, welches Einkommen der Beitragserhebung zu Grunde zu legen ist, kennt das SGB V (und ähnlich das SGB VI) eine ausgeprägte Zweiteilung. Bei versicherungspflichtigen abhängig Beschäftigten werden die Beiträge traditionell nur vom Lohneinkommen (dem Arbeitsentgelt i. S. des § 14 SGB IV) erhoben; allein die Höhe dieses Entgelts bestimmt in der GKV auch die Versicherungspflicht (§ 223 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 7 SGB V). Bei freiwillig versicherten Selbstständigen ist dagegen die „gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ zu berücksichtigen (§ 240 SGB V).⁴¹ Durchbrochen wurde diese Dichotomie erstmals bei der Krankenversicherung der Rentner, die auch „der Rente vergleichbare Einkommen“ einbezieht, wobei die Rentner den vollen Beitragsatz allein tragen müssen (§ 226 Abs. 1 S. 1 SGB V).⁴² Auch in anderen Fällen wird der Beitrag nach dem gesamten Einkommen bemessen (vgl. §§ 232a, 235 und 236 SGB V; § 166 SGB VI). BVerfG⁴³ und BSG⁴⁴ haben diese Erweiterung der Beitragsbemessungsgrundlage und die alleinige Beitragstragung mehrfach für verfassungskonform gehalten und u. a. auch durch das Leistungsfähigkeitsprinzip gerechtfertigt, das der Beitragserhebung in der GKV zu Grunde liegt.

Der Gesetzgeber hat also einen großen Spielraum bei der Festlegung des beitragspflichtigen Einkommens. Anders als in der GRV⁴⁵ steht in der GKV im Zentrum die gleiche Versorgung Aller bei

der Behandlung und Prävention und nicht der Einkommensersatz bei Krankheit.⁴⁶ Die GKV ist also nicht einmal der „Systemlogik“ (Art. 3 GG)⁴⁷ unterworfen, wonach nur jenes Einkommen beitragspflichtig sein sollte, das auch später ersetzt werden soll. Heranzuziehen ist auf jeden Fall das ganze Erwerbseinkommen, wobei die Einkünfte aus Verwertungsrechten dazu zu zählen sind, evtl. zusätzlich die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder alle zu versteuernden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, jeweils als Netto- oder Bruttogrößen.⁴⁸ Auch die Beitragsbemessungsgrenze steht zur gesetzgeberischen Disposition.⁴⁹

Die Frage, ob – etwa analog der KSV – ein Teil des Beitrags der Selbstständigen von Dritten getragen wird, hängt von zwei grundlegenden Bewertungen ab, (1) wie sozialpolitisch dringend dies ist und (2) ist – unter dem Aspekt der Gleichbehandlung – der Beitragsanteil der Arbeitgeber fremdnützig oder von den Arbeitnehmern erwirtschaftet.⁵⁰

Ähnlich ist die Frage zu stellen, ob man in der GKV an dem „Mindestbeitrag“ festhalten will, den jetzt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Geringfügigkeitsgrenze oder die unständig Beschäftigten über die Pauschalierung (§ 232 SGB V) und höher die Selbstständigen (§ 240 Abs. 4 SGB V) zu tragen haben. Die Antwort hängt vor allem davon ab, wie stark man die Umverteilung nach Leistungsfähigkeit innerhalb der GKV betonen will.

41 Einheitliche Grundsätze... v. 27.10.2008, zuletzt geändert am 6.5.2010 unter:

www.gkv-spitzenverband.de/upload/Grundsätze_Beitragsbemessung_Freiwillige_06052010_13601.pdf

42 Vgl. hierzu BSG SozR 2200 § 180 Nr. 23 und BVerfGE 79, 223; Karl Peters, Fragen zu einer Verbreiterung der Beitragsbemessungsgrundlage in der GKV, in: Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, 2004, S. 459.

43 BVerfGE 102, 68 (92); 79, 223 (237). Bestätigt BVerfG 1. Senat 2. Kammer 7.4.2008 – 1 BvR 1924/07, SozR 4-2500 § 229 Nr 5 und BVerfG 1. Senat 3. Kammer 28.9.2010 – 1 BvR 1660/08, NZS 2011, 539.

44 BSG SozR 3-2500 § 229 Nr. 8, S. 41 m.w.N., S. 48; BSG SozR 2200 § 180 Nr. 23 S. 83 und Nr. 25 S. 92; BSG vom 18.12.1984, SGB 1986, 23ff.

45 Zu ihr Uwe Fachinger/Anna Frankus, Sozialpolitische Probleme bei der Eingliederung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), WISO Diskurs Februar 2011, S. 29 - 32.

46 Vier Prozent aller Leistungen BMAS, Sozialbericht 2009, S. 267.

47 Seit BVerfGE 125, 175-260 (Regelsatz) ein wichtiger verfassungsrechtlicher Aspekt.

48 Uwe Fachinger/Anna Frankus Fn. 45, S. 30/31.

49 Karl-Jürgen Bieback, Sozial- und verfassungsrechtliche Aspekte der Bürgerversicherung, 2005, 129ff., 157f.

50 Letzteres bejaht BVerfGE 69, 272, 302. Ebenso Franz Ruland, Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts, in: ders. (Hrsg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, 1990, 481ff., 492f.; Bertram Schulzin, in: ders., HS-KV § 6 Rdnr. 90; Dieter Brümmerhoff, Äquivalenzprinzip versus Solidaritätsprinzip in der GKV, in: Karl-Heinrich Hansmeier (Hrsg.), Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherung II, 1991, S. 177ff., 195/6.

5. Anpassung des Leistungsrechts: Beispiel Krankengeld (Kg)

Da Selbstständige in der GKV, GRV und UV schon lange versichert sind, sind an sich nicht nur das Beitragsrecht, sondern auch das Leistungsrecht durch Gesetz und Rechtsprechung an die Besonderheiten Selbstständiger angepasst worden. Dennoch gibt es im Detail erstaunliche Lücken, da Muster der Regelungen immer noch die Bedarfe der abhängig Beschäftigten sind. Wie unsicher hier Gesetzgeber und Rechtsprechung sind, lässt sich am Beispiel des Kg verdeutlichen. Sind Selbstständige „normale“ Pflichtmitglieder, müsste eine für Alle gleich angemessene Absicherung gefunden werden, von der nur bei besonderen sozio-ökonomischen Lagen Ausnahmen gerechtfertigt wären (Gebot der Gleichbehandlung, Art. 3 GG).

5.1 Keine Regelleistung und kein Regelbeitrag

Bis Ende 2008 hatten freiwillig versicherte Selbstständige einen Anspruch auf Krankengeld ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit, wofür sie aber einen per Satzung erhöhten Beitragssatz zahlen mussten, da Normalversicherte für die ersten sechs Wochen statt Kg Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber erhielten (§§ 44 Abs. 2, 241, 242 SGB V a.F.). Die Satzung konnte das Kg auch entfallen lassen, was Abschläge vom Beitragssatz zur Folge hatte (§ 243 SGB V a.F.); sie konnte auch für unständig Beschäftigte eine Sonderregelung der Bemessungsgrundlage enthalten, da sie sonst oft nicht die Voraussetzung eines Monats mit abge-

rechnetem beitragspflichtigem Entgelt erfüllten (§ 47 Abs. 3 SGB V a.F.). Diese Regelung ging von der grundsätzlich gleichen Sicherung auch der selbstständig und unständig Beschäftigten aus, wobei allerdings die Möglichkeit, in der Satzung den Kg-Anspruch auszuschließen, diese Entscheidung wieder relativiert.

Mit dem GKV-WSG hatten Selbstständige und unständig Beschäftigte seit dem 1.1.2009 keinen Anspruch auf Kg (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3⁵¹), es sei denn, sie sicherten ihn über einen Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V ab. Gerechtfertigt wurde dies damit, die Wahlfreiheit vor allem der freiwillig versicherten Selbstständigen zu erhöhen.⁵² Das führte aber z.T. zu sehr hohen Zusatzprämien, so dass die Regelung wieder geändert wurde. Nunmehr haben Selbstständige und unständig Beschäftigte ab dem 1.8.2009 zwar weiterhin keinen Anspruch auf Kg. Aber sie können eine Mitgliedschaft mit Anspruch auf Kg ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit wählen (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB V). Selbstständige und unständig Beschäftigte können weiterhin über Wahltarif und Zusatzbeitrag (§ 53 Abs. 6 SGB V) den früheren Beginn des Kg absichern (§§ 53 Abs. 8 Satz 2/175 Abs. 4 Satz 5 SGB V). In seiner Stellungnahme zu dieser Regelung kritisierte der Bundesrat zu Recht, dass damit die unständig und kurzfristig Beschäftigten weiterhin nicht adäquat abgesichert seien, und er befürwortet eine Rückkehr zur Regelung vor 2009 allerdings ohne die Ausschlussmöglichkeit durch Satzung.⁵³

51 Personen ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung hatten keinen Anspruch auf Kg und Entgeltfortzahlung erst nach einer Beschäftigungsdauer von vier Wochen (§ 3 Abs. 3 EntgFG).

52 BT-Drs. 16/3100 S. 107, 109 und 165.

53 BT-Drs. 16/12677 S. 12/13.

Dieses Hin und Her zeigt, dass der Gesetzgeber noch keine klare Haltung dazu gefunden hat, weshalb er die Selbstständigen und auch die Unständigen nicht als normale Versicherte mit normalen Sicherungsbedarfen betrachtet. Das Argument zum GKV-WSG⁵⁴, die Herausnahme der Selbstständigen sei sinnvoll, denn „viele“ hätten kein Interesse an Kg, da der Betrieb auch ohne sie lief, ersetzt eine solide Begründung über den Bedarf durch eine Behauptung. Für Soloselbstständige, die mittlerweile mehr als die Hälfte aller Selbstständigen ausmachen⁵⁵, dürfte diese Behauptung kaum zutreffen.

Schwieriger gestaltet sich die Absicherung der unständig Beschäftigten. Hier würde nur eine Berechnung des Kg auf dem Durchschnittsverdienst eines Jahres helfen, die aber nur für Selbstständige gilt (§ 47 Abs. 4 S. 2 SGB V). Und dieser Bezug kollidiert, wie im nächsten Abschnitt angesprochen wird, zudem mit dem Prinzip, Kg solle nur den zukünftig ausgefallenen Lohn ersetzen, wofür sicherlich der beste Indikator die Situation kurz vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist. Nur das wiederum ist ein Prinzip, das sich am kontinuierlichen „Normalarbeitsverhältnis“ orientiert. Werden unständig Beschäftigte in der Zeit ihrer „Nichtbeschäftigung“ arbeitsunfähig krank, haben sie keinen Anspruch auf Kg, obwohl die ausgefallene Zeit eine Zeit der Arbeit sein kann (Vorbereitung neuer Projekte, Erweiterung des Repertoires etc.).

5.2 Welches Regelentgelt wird zu Grunde gelegt?

§ 47 Abs. 4 S. 2 SGB V bestimmt bei allen Versicherten, die nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind, als Regelentgelt, nach dem sich der Prozentsatz des Krankengelds richtet, als „den kalendertäglichen Betrag, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maßgebend war“. Aus dem Verweis auf § 15 SGB IV schließt das BSG zu Recht, dabei sei auf das Kalenderjahr (geteilt durch 365) abzustellen⁵⁶. Zugleich legt das BSG⁵⁷ diese Regelung restriktiv dahin aus, sie sei nur eine widerlegbare Vermutung; würde während der zukünftigen Arbeitsunfähigkeit das Einkommen des letzten Steuerjahres nachweislich nicht erzielt werden, müsse nur dies nach dem „Entgeltausfallprinzip“ ersetzt werden. Zu Recht wird daran kritisiert⁵⁸, dass die Formulierung des § 47 Abs. 4 S. 2 SGB V keine Anhaltspunkte für eine „widerlegbare Vermutung“ gäbe und Praxis und BSG bisher diese Korrektur nie zu Gunsten der Versicherten angewandt hätten.

Auch hier schlägt wieder die Unsicherheit und Flexibilität der Arbeits- und Einkommenssituation der Selbstständigen auf ihre soziale Sicherung durch. Die vom Gesetz angesteuerte Pauschalierung und Typisierung des Bedarfs und seiner Deckung wird wieder zurückgenommen. Werden Selbstständige zu normalen Versicherten, muss auch in dieser Hinsicht die Unsicherheit kompensiert, zumindest aber über langfristige Durchschnittsparameter und unwiderlegliche Vermutungen geglättet werden.

54 BT-Drs. 16/3100 S. 109.

55 Andreas Koch u.a., Soloselbstständigkeit in Deutschland, Friedrich-Ebert-Stiftung 2011, S. 13.

56 BSG SozR 4-2500 § 47 Nr 10 Rz. 17ff.; BSG 6.11.2008 – B 1 KR 8/08 R – USK 2008-128, Juris Rz. 12ff.

57 Zuletzt BSG 1. Senat Beschluss v. 10.5.2010 – B 1 KR 144/09 B – Juris Rz. . Grundlegend BSGE 92, 260 = SozR 4-2500 § 47 Nr 1 Rz. 6ff.

58 SG Reutlingen 24.6.2010 – 14 KR 3892/09.

6. Zusammenfassung

Der unsichere Status der Beschäftigten der Kreativwirtschaft, der beliebige Wechsel zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung, die projektbezogene Beschäftigung und die niedrigen, unsicheren sowie unständigen Entgelte machen es notwendig, sie in ein universelles System der sozialen Krankenversicherung einzubeziehen, das gerade die großen Einkommensunterschiede und -diskontinuitäten ausgleicht. Das ist nur die GKV, nicht aber die PKV.

Grundlage der Beitragsbemessung müssten allgemeine, pauschalisierte Bezugsgrößen auf Jahresbasis sein, um Diskontinuitäten auszugleichen. Ein hinreichender Schutz lässt sich nur durch

eine Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze erreichen. Eine adäquate Beitragsfinanzierung müsste alle steuerpflichtigen Einkommen zu Grunde legen. Durch seine organisatorische Selbstständigkeit und spezielle, zweckgebundene Finanzierung wäre diese Lösung immer noch hinreichend von einer Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben durch Steuern unterschieden.⁵⁹

Der Versicherungsschutz müsste zwingend den Einkommensausfall umfassen und das Krankengeld müsste auf der Basis allgemeiner, pauschalierter Bezugsgrößen auf Jahresbasis berechnet werden.

⁵⁹ Dazu Jan-Erik Schenkel, Sozialversicherung und Grundgesetz, 2008: 142-161.

7. Literaturverzeichnis

- Bieback, Karl-Jürgen 1997: Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts, Baden-Baden.
- Bieback, Karl-Jürgen 2005: Sozial- und verfassungsrechtliche Aspekte der Bürgerversicherung, Baden-Baden.
- Bieback, Karl-Jürgen 2009: „Existenzsicherung und Alters- und Invaliditätsvorsorge“, in: Die Sozialgerichtsbarkeit 2009, S. 629 -638.
- Bieback, Karl-Jürgen 2010: Ausweitung des Pflichtversicherungskreises in der GKV, WISO Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, Dezember 2009.
- Bloch, Eckhard 2010: „Neue Mitglieder in der GKV und Wettbewerb um Mitglieder“, in: Bieback, Karl-Jürgen (Hrsg.): Neue Mitgliedschaft in der Sozialversicherung, S. 191.
- Brümmerhoff, Dieter 1991: „Äquivalenzprinzip versus Solidaritätsprinzip in der GKV“, in: Hansmeier, Karl-Heinrich (Hrsg.): Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherung II, S. 177.
- Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.) 2011: Sozialrecht 2011 -2012, Bonn.
- Däubler, Wolfgang 2010: „Die offenen Flanken des Arbeitsrechts“, in: Arbeit und Recht 2010, S. 142.
- Enquêtékommision 2007: Enquêtékommision des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“, Bundestags-Drucksache 16/7000, Berlin.
- Fachinger, Uwe; Frankus, Anna 2011: Sozialpolitische Probleme bei der Eingliederung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, WISO Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, Februar 2011.
- Greß, Stefan; Walendzik, Anke; Wasem, Jürgen 2008: Auswirkungen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes auf Nichtversicherung im deutschen Krankenversicherungssystem, Expertise für die Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2008.
- Haak, Carroll 2008a: Wirtschaftliche und soziale Risiken auf den Arbeitsmärkten von Künstlern, Wiesbaden.
- Haak, Carroll 2008b: „Für fünf Euro die Stunde“, WZB Mitteilungen, Heft 122, Berlin, Dezember 2008.
- Koch, Andreas; Rosemann, Martin; Späth, Jochen 2011: Soloselbstständigkeit in Deutschland, WISO Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, Februar 2011.
- Körner, Anne 2011: Das strukturelle Vollzugsdefizit in der gesetzlichen Rentenversicherung als Verfassungsproblem, Berlin.
- Mundelius, Marco 2009: Braucht die Kultur- und Kreativwirtschaft eine industriepolitische Förderung?, Schriftenreihe Moderne Industriepolitik 4/2009, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, April 2009.
- Peters, Karl 2004: „Fragen zu einer Verbreiterung der Beitragsbemessungsgrundlage in der GKV“, in: Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, S. 459.
- Rebhahn, Robert 2009: „Der Arbeitnehmerbegriff in vergleichender Perspektive“, in: Das Recht der Arbeit 2009, S. 154.
- Ruland, Franz 1990: „Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts“, in: ders. (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, 481.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006: Jahresgutachten 2006/2007, Berlin 2006.
- Schenkel, Jan-Erik 2008: Sozialversicherung und Grundgesetz, Berlin.

8. Der Autor

Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback
Hochschule für Wirtschaft und Politik
Hamburg

Uwe Fachinger

Zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme (Rentenversicherung) für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	40
2. Status quo	41
3. Probleme der Ausgestaltung einer Rentenversicherung für Soloselbstständige	44
3.1 Leistung	44
3.1.1 Absicherungsniveau bzw. Einkommensersatzniveau	44
3.1.2 Sicherheit	46
3.1.3 Humankapital bzw. ökonomisches Wissen	47
3.2 Finanzierung	48
3.2.1 Vorsorgefähigkeit	48
3.2.2 Vorsorgebereitschaft	50
3.3 Abschließende Bemerkungen	51
4. Literaturverzeichnis	52
5. Der Autor	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stilisierte Absicherungsniveaus bezogen auf das verfügbare Einkommen	45
Abbildung 2: Isoquanten der Leistungshöhen der GRV, 2011	48
Abbildung 3: Absolute und relative Belastung in der GRV, 2011	50

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Expertise baut auf der von Fachinger/Frankus (2011) erstellten Studie zu den sozialpolitischen Problemen der Eingliederung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung auf und konkretisiert diese hinsichtlich der Situation der Soloselbstständigen in der Kreativwirtschaft.

Im Folgenden wird als Basis für die Erörterungen der Problematik einer Rentenversicherung für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft zunächst eine kurze Skizze zur gegenwärtigen Situation gezeichnet. Dies dient u. a. dazu, den Personenkreis einzugrenzen und einige grundlegende Aspekte zu behandeln. Darauf aufbauend wird die Problematik – getrennt nach der Finanzierung und der Leistung einer Altersvorsorge – konkretisiert.

2. Status quo

Zur Beschreibung des Status quo der Rentenversicherung für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft ist zunächst zu klären, welcher Personenkreis hierzu zu zählen ist.⁶⁰ Zur Eingrenzung ist dazu als ein erster Schritt erforderlich, die Kreativwirtschaft näher zu bestimmen. Gemäß der Abgrenzung von Bandemer gehören die folgenden Wirtschaftsbereiche bzw. Märkte zur Kreativwirtschaft:⁶¹

- Buchmarkt;
- Filmwirtschaft;
- Designwirtschaft;
- Werbemarkt;
- Architekturmarkt;
- Pressemarkt;
- Software/Games-Industrie;
- Rundfunkwirtschaft;
- Musikwirtschaft;
- Kunstmarkt;
- Markt für darstellende Künste.

Betrachtet man den Status quo zur Alterssicherung von Soloselbstständigen in den genannten Bereichen⁶², so ist dieser als heterogen zu bezeichnen. Die folgenden Beispiele verdeutlichen dies:

- Künstlerinnen und Künstler bzw. Publizistinnen und Publizisten, die u. a. dem Buchmarkt, Pressemarkt, Kunstmarkt oder Markt für darstellende Künstler zugerechnet werden können, sind prinzipiell in der GRV versicherungspflichtig⁶³, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.⁶⁴

- Architektinnen und Architekten, die vor allem dem Architekturmarkt zuzurechnen sind, sind in einem der berufsständischen Versorgungswerke der Architekten pflichtversichert.⁶⁵
- Selbstständig Tätige ohne Versicherungspflicht in einem Alterssicherungssystem, die in jedem der Teilbereiche der Kreativwirtschaft erwerbstätig sein können.

Vor dem Hintergrund dieser komplexen Struktur beziehen sich die folgenden Ausführungen auf die Situation des letztgenannten Personenkreises, da dieser hinsichtlich einer Altersvorsorge insbesondere aus sozial- und verteilungspolitischer Sicht besondere Probleme aufwirft.

Bevor hierauf jedoch näher eingegangen wird, sei vorab Folgendes angemerkt:

Oft wird die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) im negativen wie im positiven Sinne als Referenz für ein Altersvorsorgesystem herangezogen. Dabei wird allerdings in der Regel übersehen, dass die GRV ein heterogenes soziales Sicherungssystem darstellt. Hinsichtlich der Leistungen, die von der alternativen Absicherung erbracht werden sollen, ist daher zu konstatieren, dass – falls es ein Analogon zur GRV sein soll – die GRV nicht nur das Risiko der Langlebigkeit absichert, sondern auch eine Hinterbliebenenabsicherung einschließt sowie das materielle Risiko einer Erwerbsminderung und das der medizinischen Rehabilitation umfasst.⁶⁶ Dies hat zur Folge, dass die

60 Siehe hierzu ausführlich Bieback 2011.

61 Bandemer et al. 2010: 6. Für eine alternative Definition, die allerdings weniger konkret ist, siehe beispielsweise Europäische Kommission 2003: 6; vergleiche auch Söndermann et al. 2009a sowie Söndermann et al. 2009b.

62 Siehe grundsätzlich hierzu die Übersichten in Fachinger/Frankus 2011: 19, sowie Künemund et al. 2010: 329.

63 § 2 Nr. 5 SGB VI.

64 Siehe für eine nicht abschließende Aufzählung beispielsweise Künstlersozialkasse 2011a.

65 Siehe für einen allgemeinen Überblick Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. 2008.

66 Selbst die Kommission zur Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme beachtet die letztgenannte Leistung nicht; Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2003: 122. Siehe zu den drei erstgenannten Risiken beispielsweise Künzler 2011 sowie zur Rehabilitation Reimann 2011. Weiterhin werden die Berechnungen einer sogenannten internen Rendite oder einer impliziten Steuer in der Regel ausschließlich auf die Renten bezogen – nicht jedoch auf die anderen abgesicherten Risiken; vgl. beispielsweise Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006: 264ff.

Finanzierung durch Beitragszahlungen und Bundeszuschüsse zur Deckung dieser Ausgaben entsprechend höher ausfällt, als dies zur alleinigen Finanzierung einer materiellen Absicherung der Langlebigkeit notwendig wäre.⁶⁷

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich gemäß der Themenstellung allerdings ausschließlich auf die Altersvorsorge, d. h. die materielle Absicherung der Langlebigkeit nach einer altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Dies bedeutet aber auch, dass es hier nicht nur um die Akkumulation eines Vermögensbestandes geht, sondern dass ein lebenslanger stetiger Mittelzufluss zu gewährleisten ist. Dabei wären u. a. zwei Aspekte zu unterscheiden:⁶⁸

(1) Existenzsicherung bzw. Armutsvermeidung/-behebung

In Deutschland wird dieser Aspekt durch die Regelungen des SGB XII, viertes Kapitel (§§ 41ff. SGB XII), beachtet. Im Prinzip enthält, bis auf die Beamtenversorgung, kein anderes Altersvorsorgesystem Regelungen zur Armutsvermeidung.

(2) Lebensstandardsicherung

Dieses Ziel soll in Deutschland in der Regel durch die gesetzlichen Regelsicherungssysteme in Kombination mit einer betrieblichen und privaten Altersvorsorge umgesetzt werden.⁶⁹ Dazu müssen entsprechende Ansprüche prinzipiell durch Beitrags- bzw. Prämienzahlungen erworben werden. Für die Höhe der Ansprüche ist dabei je nach Absicherungssystem die Höhe der Bemessungsgrundlage bzw. der gezahlten Prämien sowie die Dauer der Versicherung bzw. der Prämienzahlungen relevant.⁷⁰

Selbstständig Tätige ohne Versicherungspflicht in einem Alterssicherungssystem haben selbstständig über ihre Altersvorsorge zu entscheiden und können diese prinzipiell nach ihren jeweiligen Gegebenheiten ausgestalten.⁷¹ Allerdings besteht für sie nicht die Möglichkeit, mit Ausnahme der freiwilligen Versicherung in der GRV, sich in einem Regelsicherungssystem abzusichern. Sie haben aber seit 2005 die Möglichkeit, steuerlich begünstigt eine kapitalgedeckte Altersversorgung als Basisrente aufzubauen.⁷² Dies wurde analog zur Förderung der privaten Altersvorsorge von abhängig Beschäftigten durch das Altersvermögensgesetz⁷³ eingerichtet, da die selbstständig Erwerbstätigen – soweit keine Versicherungspflicht z. B. in der GRV vorliegt – von dieser Regelung ausgeschlossen sind. Es wurde versucht, diese Altersvorsorgeform analog zur GRV zu gestalten⁷⁴ und die steuerliche Förderung an spezifische Bedingungen geknüpft. Dies betrifft insbesondere das sogenannte Kapitalwahlrecht – eine Übertragbarkeit, Beleihbarkeit, Veräußerbarkeit, Kapitalisierbarkeit und Vererbbarkeit der gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b EStG geförderten Altersvorsorgeprodukten ist nicht möglich.

Trotz der prinzipiell relativ großen Freiheit, die die Soloselbstständigen in der Kreativwirtschaft bei der Ausgestaltung der eigenen Altersvorsorge haben, ist für den derzeitigen Zustand insgesamt zu konstatieren, dass sie prinzipiell nicht in das soziale Sicherungssystem der Altersvorsorge integriert sind und die soziale Absicherung den Besonderheiten der Berufsbilder der So-

67 Auch dieser Sachverhalt wird in der Regel in der öffentlichen, aber auch wissenschaftlichen Diskussion wenig beachtet.

68 Siehe ausführlicher hierzu u. a. Betzelt/Fachinger 2004: 329ff.; Betzelt 2004: 36ff.; Fachinger/Frankus 2004; Fachinger et al. 2004 sowie Fachinger et al. 2008.

69 Fachinger 2011b mit zahlreichen Verweisen.

70 Fachinger/Frankus 2011: 42.

71 Hierzu gehört insbesondere die je spezifische finanzielle Situation. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass gegebenenfalls aufgrund von beispielsweise gesundheitlichen Einschränkungen bestimmte Formen der Altersvorsorge gar nicht oder nur zu höheren Beitrags- bzw. Prämienzahlungen genutzt werden können. In privaten Absicherungsformen sind die Möglichkeiten des sozialen Ausgleichs stark eingeschränkt. Allerdings können beispielsweise die Beitrags- bzw. Prämienzahlungen auf die jeweilige Einkommenssituation z. T. abgestimmt und beispielsweise statt eines monatlichen Beitrags eine entsprechende Zahlung am Jahresende vereinbart werden.

72 § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b Einkommensteuergesetz (EStG); siehe auch kurz Wernsmann 2011: 1043f.

73 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG), BGBl. Teil I Nr. 31, S. 1310-1343.

74 Wernsmann 2011: 1044.

loselbstständigen in der Kreativwirtschaft nicht gerecht wird.⁷⁵

Dies liegt u. a. an den folgenden Problemen:⁷⁶

- Unregelmäßige Arbeitszeiten
Wären beispielsweise die solselbstständigen Künstlerinnen und Künstler oder Publizistinnen und Publizisten regelmäßig künstlerisch oder publizistisch erwerbstätig, wären sie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)⁷⁷ in der GRV versicherungspflichtig, da die Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden muss.
- Sehr hohe Einkommenschwankungen⁷⁸
Dies führt in Kombination mit den im Durchschnitt niedrigen Einkommen dazu, dass eine Versicherungspflicht gegebenenfalls nicht vorliegt, da die Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV) auf Monate bezogen regelmäßig nicht überschritten wird.⁷⁹ Es wird hier auf die Regelmäßigkeit des Einkommensbezugs und nicht auf eine durchschnittliche Höhe z. B. innerhalb eines Jahres abgestellt.
- Befristete Beschäftigungs- bzw. Erwerbstätigkeitsverhältnisse⁸⁰
Diese können z. B. aufgrund der tageweisen Betrachtung im Bereich der Künstlersozialversicherung zum Ausschluss aus der Versicherungspflicht führen bzw. keine Versicherungspflicht bedingen. Bei unständig Beschäftigten (Bosien/Roßbach 2011: 416 sowie § 163 Abs. I

SGB VI) wird unabhängig von der Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Monats erzielte Arbeitsentgelt als Bemessung herangezogen.

- Parallele Beschäftigungs- bzw. Erwerbstätigkeitsverhältnisse⁸¹

Zur Illustration dieser Problematik sei darauf hingewiesen, dass beispielsweise eine versicherungspflichtige Teilzeittätigkeit, die neben der selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Kreativwirtschaft ausgeübt wird, zwar eine Altersvorsorge in der GRV bedeutet – mit den entsprechenden potenziell vorhandenen Möglichkeiten einer betrieblichen und privaten Zusatzvorsorge – allerdings auf Basis der geringen Einkommen aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit auch geringe Rentenanwartschaften erworben werden.⁸²

- Internationalisierung

Die Internationalisierung der Erwerbstätigkeit führt gegebenenfalls zu einer aus befristeten Beschäftigungs- bzw. Erwerbstätigkeitsverhältnissen entstehenden identischen Problematik. Neben der insbesondere sozialrechtlichen Problematik der adäquaten Erfassung bzw. Definition des Personenkreises ergeben sich aus den aufgeführten Aspekten der Erwerbstätigkeit weitere Schwierigkeiten hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Finanzierung sowie der Leistung einer Rentenversicherung für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft.

75 Siehe hierzu die pointierte Darstellung von Wanka 2011. Zur Illustration der Problematik verwendet sie das Beispiel eines freien Schauspielers. Einen Überblick geben auch Helmenstein et al. 2004. Dass der Status quo von politischer und wissenschaftlicher Seite verkannt wird, zeigen beispielhaft die Ausführungen der sogenannten „Rürup“-Kommission: „... Hinsichtlich der Selbstständigen ist zu beachten, dass hier oftmals bereits eine freiwillige oder obligatorische Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Rentenversicherung besteht. In den übrigen Fällen dominieren in der Regel kapitalgedeckte Vorsorgeformen. Diese durch die umlagefinanzierte Rentenversicherung zu ersetzen, trägt nicht zur Verbesserung der finanziellen Nachhaltigkeit bei. In der Abwägung hält die Kommission diese Gründe für gravierender als die unter dem Aspekt der Gleichbehandlung möglicherweise gerechtfertigte Einbeziehung der Selbstständigen in den Solidarausgleich der Gesetzlichen Rentenversicherung. ...“, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2003: 12 [Hervorhebungen vom Autor]. Für die nicht pflichtversicherten Selbstständigen – im Fall einer potenziellen Schutzbedürftigkeit – wird offen gelassen, welche Art der Vorsorge adäquat wäre; Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2003: 31f. Allerdings nimmt die Kommission eindeutig Stellung gegen eine Einbeziehung von Selbstständigen in die GRV; Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2003: 122ff.

76 Siehe hierzu ausführlich die Expertise von Martin Rosemann et al. sowie u. a. Koch et al. 2011; Betzelt/Gottschall 2007; Mundelius 2009; Pfaller 2010; Schulze Buschoff 2007; Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie 2009a; Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie 2009b sowie Deutscher Bundestag 2007. Grundsätzlich u. a. Bührmann/Pongratz 2010.

77 Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) geändert worden ist.

78 Haak/Himmelreicher 2006; Eilsberger/Zwick 2008 sowie Haak 2009: 129f.

79 Im KSVG gilt eine andere Regelung bezüglich der Geringfügigkeit; siehe zur Diskussion Bieback 2011.

80 Schulze Buschoff; Schmidt 2005: 548.

81 Haak 2009: 126.

82 Einige Beispiele zur Verdeutlichung der sich aus der Parallelität von Erwerbstätigkeitsverhältnissen ergebenden Konsequenzen hinsichtlich einer sozialen Absicherung sind in Künstlersozialkasse 2011b enthalten.

3. Probleme der Ausgestaltung einer Rentenversicherung für Soloselbstständige

3.1 Leistung

Bei der Problematisierung der Leistungsseite ist zunächst an den Zielen anzusetzen, die durch die Alterssicherung erreicht werden sollen. Im Hinblick auf die materielle Situation wären dies vor allem:

- adäquate Höhe, auch im Vergleich zur vorherigen Einkommenssituation;
- stetiger Mittelzufluss, d. h. die Sicherheit für eine lebenslange Zahlung von Renten;
- Anpassung an die Wirtschaftsdynamik (Preis- und/oder Lohnindexierung).

3.1.1 Absicherungsniveau bzw. Einkommensersatzniveau

Hinsichtlich einer adäquaten Höhe ist zu beachten, dass eine Altersvorsorge aus individueller Sicht dann sinnvoll ist, wenn diese über eine Existenzsicherung hinausgeht, da durch die Grundsicherung im Alter gemäß SGB XII prinzipiell eine Armutsvermeidung gegeben ist.⁸³

Sofern das Gesamteinkommen einer Person unterhalb des vom SGB XII gewährleisteten Existenzminimums liegt und die Person auf Leistungen der Grundsicherung im Alter Anspruch hat, erfolgt eine Anrechnung aller Einkünfte und damit auch der Leistungen aus der Altersvorsorge. Allerdings sind Vermögensbestände einer zusätzlichen Altersvorsorge⁸⁴ im Prinzip nicht zur Bedarfsdeckung einzusetzen.⁸⁵ Grundsätzlich impli-

ziert diese Regelung ein Akzeptanzproblem hinsichtlich der Vorsorge – die bei niedriger Sparfähigkeit gegebenenfalls vollständig unterbleibt.

Dementsprechend zielt die Absicherung zumindest aus individueller Sicht auf ein höheres Niveau. Es ist zwar bisher nicht eindeutig belegt, welche relative oder absolute Höhe der Alterseinkünfte aus individueller Sicht als adäquat angesehen wird⁸⁶, allerdings deutet vieles darauf hin, dass grundsätzlich das bei altersbedingtem Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit erreichte Lebenshaltungsniveau als Ziel angestrebt wird. Dies bedeutet prinzipiell, dass u. a. die durch die Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfallenden Einkünfte in der Nacherwerbsphase ersetzt werden müssten. Andernfalls wäre eine Einschränkung der Ausgaben i. V. m. einer Änderung der Ausgabenstruktur durch die Substitution bestimmter Güter erforderlich.⁸⁷

Neben dem Niveau beim Übergang von der Erwerbs- in die Nacherwerbsphase, d. h. der altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit, ist die Aufrechterhaltung dieses Niveaus über die gesamte Nacherwerbs- bzw. Altersphase Bestandteil des Ziels der Absicherung. Dies kann sich einerseits auf die zur Verfügung stehenden materiellen Ressourcen beziehen, andererseits kann hierunter die Möglichkeit der adäquaten Deckung von Bedarfen – also die zur Deckung erforderlichen Waren und Dienstleistungen – verstanden werden. Letzteres setzt gegebenenfalls ein sich im Zeitablauf änderndes Niveau der Absicherung voraus.

83 Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ist dies gegebenenfalls anders zu beurteilen, da die Leistungen gemäß SGB XII steuerfinanziert sind. Da Einkommen angerechnet werden, bedeuten Alterseinkommen unterhalb des Existenzminimums eine finanzielle Entlastung.

84 Es bleiben höchstens 50 vH der Regelbedarfsstufe 1 von der vollständigen Anrechnung ausgenommen (§ 82 Abs. 3 SGB XII) – aktuell sind dies 182 Euro; Anlage (zu § 28) SGB XII. Anschauliche Beispiele sind zu finden in Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) 2009: 34ff.

85 § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII.

86 Fachinger 2011b: 54 ff.

87 Siehe zum Nachfrageverhalten exemplarisch Fachinger/Erdmann 2010.

In der Abbildung 1 sind diese Aspekte zur Verdeutlichung der Problematik anhand von fünf verschiedenen Konstellationen in stilisierter Form dargestellt.

Fall A: Hier ist unterstellt, dass die materielle Einkommensposition in der Erwerbsphase auch über die gesamte Nacherwerbsphase aufrechterhalten werden soll.

Fall B: Dies spiegelt in etwa die Situation der GRV wider, wie sie nach vollständiger Umsetzung der Rentenreformgesetze eintreten wird⁸⁸, wonach die relative Einkommensposition im Vergleich zur Erwerbsphase niedriger liegt, allerdings über die gesamte Nacherwerbsphase auf dem niedrigeren Niveau erhalten bleibt.

Fall C: Es wird unterstellt, dass aus individueller Sicht der Bedarf über die Nacherwerbsphase u. a. aufgrund des Alterungsprozesses ansteigt und die zu dessen Deckung erforderlichen materiellen Mittel sukzessive zunehmen sollen.⁸⁹

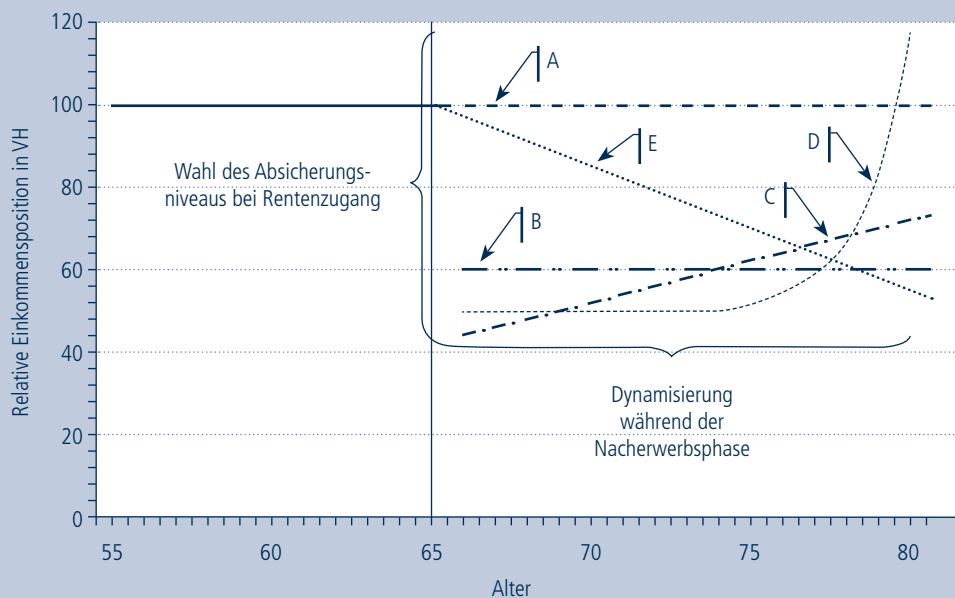
Fall D: Hier wird davon ausgegangen, dass der Bedarf u. a. aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie durch Pflegebedürftigkeit überproportional mit dem Alter zunimmt und dies durch eine Dynamisierung berücksichtigt werden soll.

Fall E: Dies spiegelt die Situation einer lebenslangen Rente wider, die mit einem nominal konstanten Betrag ausgezahlt wird, wodurch sich die relative Einkommensposition aufgrund der Lohnentwicklung sukzessive verringert.⁹⁰

Derzeit ist es unklar, welche der in der Abbildung 1 dargestellten Profile außerhalb der Regelabsicherungssysteme der GRV bzw. der Beamtenversorgung in Deutschland theoretisch umsetzbar oder gar empirisch vorzufinden sind. Von daher fehlen den Soloselbstständigen Informationen zur Entscheidungsfindung hinsichtlich einer adäquaten Ausgestaltung der Altersvorsorge.

Abbildung 1:

Stilisierte Absicherungsniveaus bezogen auf das verfügbare Einkommen



Quelle: Eigene Darstellung.

88 Zur Zeit erfolgt eine sukzessive Reduzierung des Absicherungsniveaus; Schmähl 2011: 167ff.

89 Eine derartige Entwicklung erfolgte für die Renten der GRV aufgrund der Rentenreform 1957 bis Mitte der 1970er Jahre durch die Bruttoanpassung; Faik/Köhler-Rama 2009: 603f.

90 Dieser Fall dürfte sehr häufig bei Rentenleistungen aus privaten Lebensversicherungen auftreten. Allerdings fehlt es nach wie vor an fundierten Längsschnittanalysen zur Entwicklung von individuellen Alterseinkünften. Dieses Profil gilt zudem auch für die derzeitigen Rentenempfängerinnen und -empfänger, da das Leistungsniveau der GRV seit den Rentenreformen sukzessive reduziert wird; siehe z. B. Faik/Köhler-Rama 2009: 604ff.

Während das Ziel der Lebensstandardsicherung bzw. der Aufrechterhaltung des Lebenshaltungsniveaus in Deutschland bei abhängig Beschäftigten durch das Zusammenwirken von drei Schichten (staatlich, betrieblich, privat) erreicht werden soll⁹¹, ist dies bei Soloselbstständigen nicht möglich.

Für Soloselbstständige ist die Einnahmenerzielung unmittelbar mit der eigenen Erwerbstätigkeit verknüpft. Im Gegensatz zu den Selbstständigen mit Beschäftigten ist eine Einnahmenerzielung durch die Fortführung des eigenen (Kleinst-)Unternehmens nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit somit prinzipiell nicht möglich. Denkbar wäre allerdings der Verkauf einer Kundendatei oder der Verkauf des Namens als „Markenzeichen“. Sofern die erhaltene Zahlung hoch genug ist, könnte dieses beispielsweise bei einer Versicherung in eine lebenslange Rente umgewandelt werden.⁹² Dies gleicht einer Wette mit dem Unternehmen auf den Zeitpunkt des Todes: Stirbt man früher als zum „erwarteten“ Zeitpunkt⁹³, „gewinnt“ das Unternehmen – lebt man länger, „gewinnt“ der Versicherte.

Mit der altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfällt eine relevante Einnahmequelle für Soloselbstständige (im Vergleich zu Kleinstunternehmern) in der Nacherwerbsphase und sie sind in einer zu den abhängig Beschäftigten vergleichbaren Situation, deren Erwerbseinkommen zu ersetzen wäre. Während jedoch für den versicherungspflichtigen abhängig Beschäftigten eine Entscheidung über die Möglichkeit des Einkommensersatzes nicht die Regelsicherung betrifft, ergibt sich für einen Soloselbstständigen das Problem der adäquaten Ausgestaltung seiner Altersvorsorge auch im Hinblick auf die „Regelversorgung“.

Bei Soloselbstständigen stellt sich daher einerseits die Frage, inwieweit die einzelnen Vorsorgearten – gegebenenfalls in ihrer Kombination – zu

einem Ersatz der Einkommen im Alter in adäquater Höhe beitragen können. So ist u. a. bei unterschiedlichen Erwerbstätigkeitsformen, die nicht nur in zeitlicher Abfolge nacheinander, sondern auch parallel ausgeübt werden können, gegebenenfalls eine unterschiedliche Absicherung gegeben. So wäre beispielsweise im Rahmen der Ausübung eines sogenannten Minijobs, d. h. bei geringfügig entlohnter abhängiger Beschäftigung im Einkommensbereich unterhalb von 400 Euro⁹⁴, eine Entscheidung für oder gegen eine Versicherung in der GRV zu treffen.⁹⁵ Dies ist nur ein Beispiel für die Problematik, die sich für Soloselbstständige aus ihren potenziell heterogenen Erwerbsbiographien im Hinblick auf die Altersvorsorge ergeben können.⁹⁶

Die Problematik des Absicherungsniveaus betrifft aber nicht nur die Höhe beim Rentenübergang⁹⁷, sondern auch die Höhe der Alterseinkommen während der gesamten Bezugsphase, d. h. der Dynamisierung bzw. Anpassung der Leistungshöhe.⁹⁸ Es ist allerdings bisher unklar, ob und inwieweit die den Soloselbstständigen zur Verfügung stehenden Altersvorsorgeprodukte diesen Kriterien genügen können. Informationen hierzu liegen lediglich für die gesetzliche Rentenversicherung sowie prinzipiell für die Beamtenversorgung vor.⁹⁹ Damit wären lediglich Informationen über die freiwillige Versicherung in der GRV¹⁰⁰ zu den beiden genannten Aspekten vorhanden.

3.1.2 Sicherheit

Ein weiteres Problem ist die Sicherheit der Vorsorgeanlagen bzw. der erworbenen Ansprüche. Dies betrifft sowohl die Phase des Erwerbs entsprechender Ansprüche als auch die Nacherwerbsphase. Die Altersvorsorgeprodukte hängen von der Entwicklung der Kapital- bzw. Finanzmärkte

91 Dabei erfolgt die Umsetzung des Ziels der Lebensstandardsicherung durch eine Orientierung am (Durchschnitts-)Einkommen; siehe ausführlich hierzu Fachinger 2011b.

92 Dies ist allerdings nicht uneingeschränkt möglich und hängt neben zahlreichen anderen Faktoren von dem Gesundheitszustand des Soloselbstständigen ab.

93 Dies könnte beispielsweise die durchschnittliche Lebenserwartung eines Mannes oder einer Frau sein.

94 § 8 und § 8a SGB IV.

95 § 5 Abs. 2 SGB VI.

96 Eine differenzierte Betrachtung dieser je unterschiedlichen Konstellationen und der diesen zugrundeliegenden Altersvorsorgeformen für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft kann hier aufgrund des eingeschränkten Umfangs der Expertise nicht erfolgen und muss zukünftigen, darauf aufbauenden Analysen vorbehalten bleiben.

97 Zur Problematik siehe Fachinger/Künemund 2009.

98 Siehe ausführlicher hierzu Fachinger 2011b; Künemund et al. 2011; Künemund et al. 2010; Schmähl 2010.

99 Fachinger et al. 2010b; Fachinger et al. 2010a; Kröger et al. 2011; Künemund et al. 2011.

100 § 7 SGB VII.

ab. Die Verwerfungen – z. T. von im Vergleich zur Langfristigkeit einer Altersvorsorge sehr kurzfristiger Natur – lassen eine über mehrere Jahrzehnte reichende individuelle Planung als nahezu unmöglich erscheinen.¹⁰¹ Über einen so großen Zeitraum sind selbst die gesetzlichen Rahmenbedingungen als nicht konstant anzusehen – dies betrifft sowohl die sozialrechtlichen wie auch die steuerrechtlichen Regelungen, denen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge eine besondere Bedeutung zukommt.¹⁰²

Sofern die Absicherung auf ein entsprechendes Niveau des Einkommensersatzes abzielt, ergeben sich für Soloselbstständige weitere Probleme. So ist bei Prämienzahlungen zur Akkumulation von Ansprüchen die Höhe der realen Leistung unbestimmt. Sie hängt u. a. von der Summe der einbezahlten Beiträge, aber auch von der während der Ansparphase erfolgten Verzinsung ab. Im Gegensatz zu den Verträgen gemäß Altersvorsorgevermögensgesetz ist eine Garantie bezüglich der eingezahlten Beiträge in nominaler Höhe bei den geförderten Maßnahmen nach § 10 EStG nicht vorgesehen. Damit ist eine auf ein Absicherungsniveau zielende Altersvorsorge prinzipiell nicht möglich. Ein Soloselbstständiger hat somit keine Sicherheit über das erreichbare Absicherungsniveau – weder bezüglich des Zeitpunkts der Aufgabe der Erwerbstätigkeit noch über die Nacherwerbsphase – auf der Basis seiner eingezahlten Beiträge.

3.1.3 Humankapital bzw. ökonomisches Wissen

In diesem Zusammenhang ist auf einen weiteren Aspekt zur Problematik der sozialen Absicherung von Soloselbstständigen in der Kreativwirtschaft hinzuweisen, der relativ wenig Beachtung findet: die sogenannte „financial literacy“, d. h. die ökonomische Grundbildung bzw. das Finanzwissen, das auch zur adäquaten materiellen Altersvorsorge vorhanden sein müsste. Typischerweise setzen die Aktivitäten im Bereich der Kreativwirtschaft

nicht unmittelbar eine wirtschaftliche Kompetenz voraus – im Gegensatz zu Tätigkeiten selbstständiger Erwerbsarbeit im Bereich des Handelns, bei denen zur Ausübung ein finanzielles Grundwissen erforderlich ist¹⁰³ oder dieses beispielsweise im Rahmen der Ausbildung wie beispielsweise zum Handwerksmeister vermittelt wird.¹⁰⁴

Hierzu ist auch die Problematik der Geldillusion¹⁰⁵ der Individuen zu zählen, die für die Entscheidung einer adäquaten Vorsorgeform und für die Wahl eines Anpassungsverfahrens relevant ist. In Experimenten von Patinkin zeigte sich beispielsweise¹⁰⁶, dass Individuen eine nominale Einkommensreduzierung von zwei Prozent als unfair beispielsweise im Vergleich zu einer nominalen zweiprozentigen Einkommenserhöhung bei einer gleichzeitigen Preisniveausteigerung von vier Prozent angesehen haben. Im zweiten Fall führt die getroffene Entscheidung allerdings zu einem sukzessiven Kaufkraftverlust. Sollten Individuen in ihrem Altersvorsorgeverhalten einer Geldillusion unterliegen und auf die Wertstabilität des Geldes vertrauen, so würde angesichts langfristig wirkender Entscheidungen über die Anpassungsmodalitäten das Risiko eines sukzessiven Kaufkraftverlustes und damit eine Reduzierung des Absicherungsniveaus auftreten. Die Geldillusion ist somit insbesondere bei der Entscheidung über die Anpassung der Leistungen von hoher Relevanz.

Die Unkenntnis über wirtschaftliche Fakten, und insbesondere die Kenntnis über die Funktionsweise von Systemen sozialer Absicherung, ist zwar relevant, es ist angesichts der Finanzkrisen aber darauf zu verweisen, dass selbst Expertenwissen im Vorfeld und im Umgang mit derartigen Krisen relativ bedeutungslos war. Ob und in welchem Umfang der Einzelne insbesondere in der Nacherwerbsphase davon betroffen war, war eher eine Frage des Zufalls, denn das Ergebnis von individuellem planerischem Altersvorsorgeverhalten. Der Einzelne ist gegenüber derartigen

101 Die Zeitung „Die Welt“ – prinzipiell eine Verfechterin der kapitalgedeckten Altersvorsorge – titulierte einen Artikel mit „Sparer können sich auf nichts verlassen (14. August 2011); siehe zu diesen Aspekten ausführlich Viebrok et al. 2004.

102 Das sogenannte politische Risiko, dass insbesondere für die GRV immer wieder problematisiert wurde, betrifft selbstverständlich auch die betriebliche und private Altersvorsorge – so beispielsweise die derzeitige massive steuerliche Förderung von Produkten gemäß AVmG; siehe hierzu u. a. Viebrok et al. 2004 oder Schmähl/Oelschläger 2007.

103 Dies gilt beispielsweise für Steuerberater, Immobilienhändler oder Wohnungsverwalter.

104 Teil III einer Meisterprüfung bezieht sich u. a. auf betriebswirtschaftliche sowie kaufmännische Aspekte.

105 Siehe zur Geldillusion u. a. Brunnermeier/Julliard 2008; Fehr/Tyran 2007; Heberling 2008; Przybyszewski/Tyszka 2007; Shafir et al. 1997 und Swan 1972.

106 Vgl. Patinkin 1965.

massiven Verwerfungen des Kapitalmarktes im Prinzip machtlos. Ein stetiger Mittelzufluss dürfte in solchen Fällen schwierig zu realisieren sein. Allerdings betrifft dies vor allem die kapitalfundierte (Privat-)Absicherung. Die staatlichen Regelsysteme der sozialen Sicherung in Deutschland wurden von den Finanzkrisen aufgrund ihres Konstruktionsprinzips der Umlagefinanzierung demgegenüber nicht betroffen.

Welche materielle Altersvorsorge auch gewählt wird, diese setzt prinzipiell eine Finanzierung durch die Aufbringung entsprechender Mittel durch den soloselbstständig Erwerbstätigen voraus.

3.2 Finanzierung

Die Problematik der Finanzierung betrifft einerseits die Fähigkeit, andererseits die Bereitschaft zur materiellen Altersvorsorge.

3.2.1 Vorsorgefähigkeit

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Einkommen zunächst zur Deckung des täglichen Bedarfs verwendet wird – erst oberhalb einer bestimmten Einkommensschwelle sind Soloselbst-

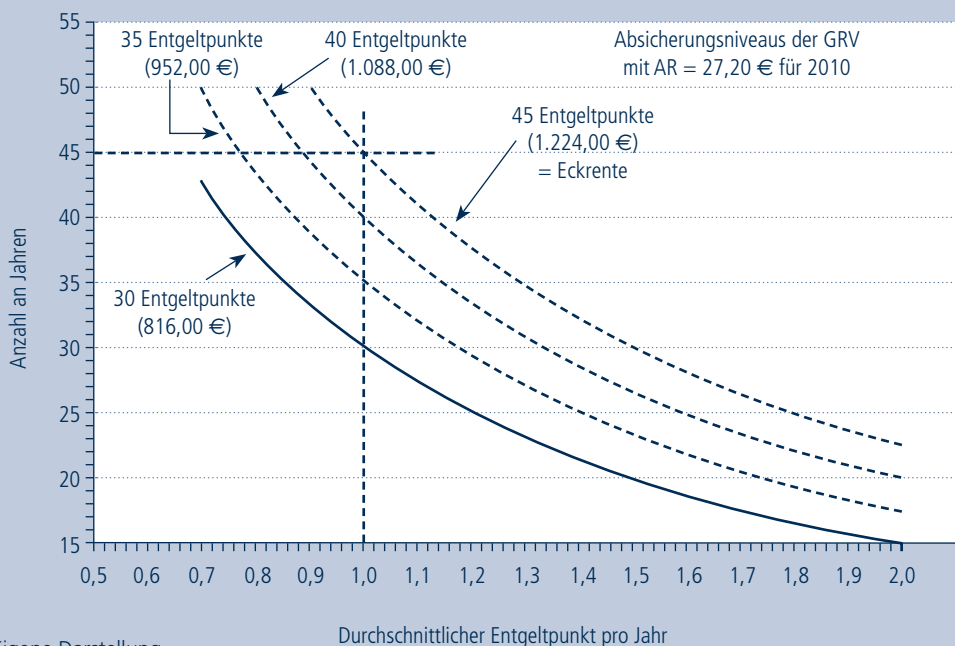
ständige daher in der Lage, durch Sparen eine entsprechende Altersvorsorge zu betreiben.

Da durch die Altersvorsorge eine materielle Absicherung über einen längeren Zeitraum erreicht werden soll, ist der Erwerb von hinreichend hohen Anwartschaften – ob im Rahmen eines sozialen Sicherungssystems und/oder einer privaten Altersvorsorge – erforderlich. Dies setzt einerseits eine entsprechend lange Dauer der Beitragszahlung und entsprechend hohe Beiträge voraus. Allerdings kann die Dauer die Höhe in einem gewissen Umfang kompensieren und umgekehrt. Wird ein spezifisches Absicherungsniveau angestrebt, so kann dieses in einem relativ kurzen Zeitraum durch hohe Beiträge oder aber über einen relativ langen Zeitraum durch vergleichsweise niedrige Beiträge erreicht werden. Mithilfe der Graphik für die GRV in Abbildung 2 lässt sich die grundsätzliche Problematik verdeutlichen. Eine vergleichbare Darstellung insbesondere für private Altersvorsorgeprodukte ist aufgrund der unbestimmten Leistungshöhe bei Rentenzugang nicht möglich.

Für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft stellt sich daher die Frage, ob sie prinzipiell in der Lage sind, Beiträge über einen entsprechenden Zeitraum aufzubringen, die im Resultat eine Rente in hinreichender Höhe erbringen.

Abbildung 2:

Isoquanten der Leistungshöhen der GRV, 2011



Um die Problematik zu verdeutlichen, sei auf das Beispiel einer freiwilligen Versicherung in der GRV zurückgegriffen. Würden lediglich 79,60 Euro pro Monat als Mindestbeitrag an die GRV abgeführt, erwirbt man gemäß den Regelungen mit Stand 2010 aus dieser Zahlung einen Anspruch auf einen monatlichen Rentenbetrag in Höhe von 4,08 Euro. Würde der Monatsbeitrag von 79,60 Euro regelmäßig über einen Zeitraum von 45 Jahren gezahlt, ergäbe sich somit eine Monatsrente in Höhe von 183,40 Euro, die beträchtlich unterhalb des Regelsatzes der Sozialhilfe gemäß SGB XII liegt.¹⁰⁷ Insgesamt summieren sich die gezahlten Beiträge zu einem nominalen Betrag in Höhe von 42.984,00 Euro.

Eine Lösung für diese Problematik, die sich aus niedrigen und zudem unregelmäßig auftretenden Einkommen über einen langen Zeitraum ergibt, ist bisher nicht erarbeitet worden.¹⁰⁸ Dieser Personenkreis verfügt im Prinzip nicht über eine adäquate Sparfähigkeit. Die geringe Sparfähigkeit könnte aber durch eine Beteiligung Dritter an der Finanzierung kompensiert werden. Hier wurden in der Vergangenheit unterschiedliche Varianten erörtert, ohne dass sich bis dato im sozialpolitischen Diskussionsprozess eine Präferenz ergeben hätte.¹⁰⁹

Da die in der Kreativwirtschaft Tätigen einen zum Teil sehr engen Bezug zu den Künstlerinnen und Künstlern und Publizistinnen und Publizisten aufweisen, wurde beispielsweise ein Finanzierungsmodell analog zur Künstlersozialversicherung vorgeschlagen. Dies würde eine hälftige Zahlung der Beiträge durch den Soloselbstständigen, eine 30-prozentige Beitragszahlung durch den Verwerter (Künstlersozialabgabe) und eine 20-prozentige Finanzierung aus Steuern bedeuten (§ 14 KSVG). Erörtert wurde auch eine anteilige Finanzierung durch einen Bundeszuschuss, der durch einen Teil des Aufkommens aus der Umsatzsteuer – dessen Höhe sich an den von den Soloselbstständigen erklärten Umsätzen orien-

tiert – kompensiert werden sollte. Dies würde allerdings eine zusätzliche finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte bedeuten.

Es ist allerdings fraglich, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang, durch derartige Finanzierungsmodelle eine tatsächliche Entlastung erfolgt. Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft, die ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen, mögen die Beitragsbelastung durch entsprechende Preise auf die Auftraggeberinnen und Auftraggeber bzw. Endabnehmerinnen und Endabnehmer abwälzen können. Dies trifft aber nicht für alle Soloselbstständigen zu, deren ökonomische Position in der Regel eine derartige Überwälzung nicht zulässt. So könnte beispielsweise durch Überwälzungsprozesse (beispielsweise über geringere Preise für deren Waren und Dienstleistungen) letztendlich die Belastung doch gänzlich von den Soloselbstständigen in der Kreativwirtschaft getragen werden müssen.¹¹⁰

In dieser generalisierenden Aussage treffen die obigen Ausführungen allerdings nur auf die Personen zu, die ausschließlich soloselbstständig erwerbstätig in der Kreativwirtschaft sind. Für Personen mit paralleler Erwerbstätigkeit oder heterogenen Erwerbsbiographien stellt sich diese Problematik in Abhängigkeit von ihrer anderen Erwerbstätigkeit jeweils anders dar. Hier könnte dann auch eine Absicherung entsprechend des Mindestbeitrags als ein Element der materiellen Absicherung im Alter zu einem adäquaten Absicherungsniveau beitragen.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist die unterschiedliche Belastung bzw. deren Veränderung in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe. Bei einkommensproportionalen Beiträgen, d. h. bei einer konstanten Beitragssatzhöhe, nimmt die absolute Belastung, d. h. die Beitragshöhe, sukzessive zu, wie dies in der Abbildung 3 beispielhaft für die GRV für den Bereich zwischen 800 Euro und 5.500 Euro dargestellt ist.¹¹¹ Demgegenüber ist die absolute Belastung

107 Siehe hierzu auch Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2007: 193ff., sowie Schmähl 2011: 169.

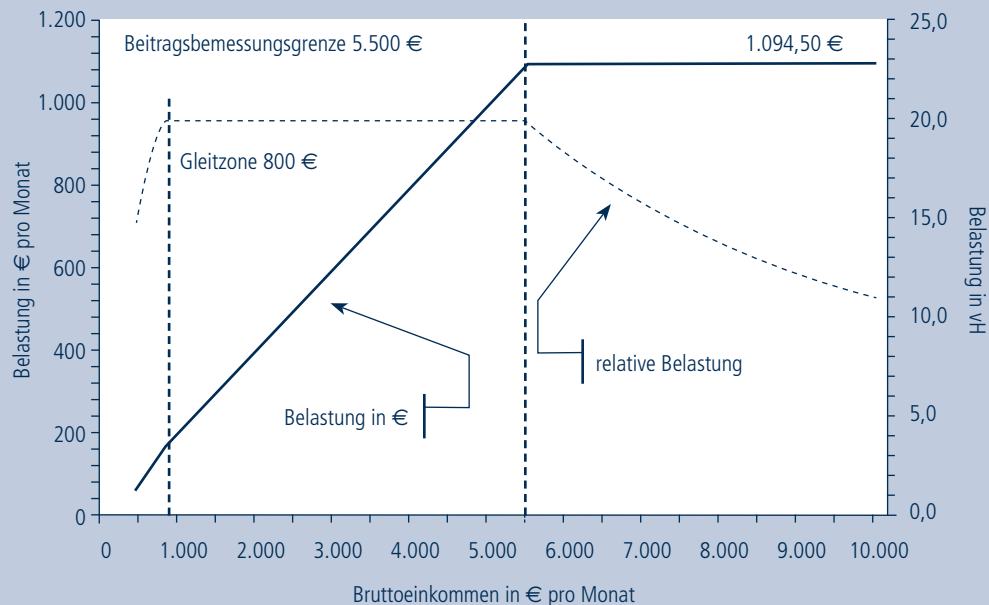
108 Siehe für einen Versuch Fachinger/Frankus 2004.

109 Siehe hierzu ausführlicher beispielsweise Fachinger/Frankus 2004.

110 Würden beispielsweise die Auftraggeber entsprechend den Regelungen des KSVG mit zur Finanzierung herangezogen, stellt sich die Frage, ob die in der Kreativwirtschaft selbstständig Tätigen über eine hinreichend hohe Verhandlungsmacht verfügen, dies auch „am Markt“ durchzusetzen und eine zusätzliche Belastung vermeiden können.

111 Fachinger/Frankus 2011: 32ff.

Abbildung 3:

Absolute und relative Belastung in der GRV, 2011

Quelle: Eigene Darstellung.

bei Festbeträgen von der Einkommenshöhe unabhängig, allerdings nimmt die relative Belastung mit geringer werdendem Einkommen überproportional zu.¹¹² Für die GRV gilt dies im Einkommensbereich oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, wie in der Abbildung 3 erkennbar ist.

3.2.2 Vorsorgebereitschaft

Allerdings ist nicht nur die Einkommenssituation und damit die Fähigkeit vorzusorgen, sondern auch die Bereitschaft zur Vorsorge relevant.¹¹³ Selbst bei hohen Einkommen, d. h. bei einer entsprechenden Vorsorgefähigkeit, erfolgt nicht immer eine entsprechende Vorsorge.

Dieser Problematik könnte prinzipiell – zumindest nach formal-rechtlichen Gesichtspunkten – durch eine Pflicht zur Altersvorsorge begegnet werden. Die Realität hat aber gezeigt, dass Personen einer Versicherungspflicht nicht unbe-

dingt nachkommen und der finanziellen Belastung ausweichen, selbst wenn sie über hinreichend hohe Einkommen verfügen und eine hohe Sparquote aufweisen. Ein Grund hierfür sind die zur Altersvorsorge alternativen Möglichkeiten der Geldverwendung. Hier kann einerseits dem Erwerb und Konsum anderer Verbrauchs- oder Gebrauchsgüter eine höhere Priorität beigemessen werden. Andererseits mögen andere Formen der Vermögensakkumulation als aus individueller Sicht sinnvoller angesehen werden, beispielsweise zum Erwerb dauerhafter Konsumgüter. Zudem steht die Altersvorsorge in „Konkurrenz“ zu anderen Formen der Vermögensakkumulation, die gegebenenfalls eine höhere Rendite abwerfen, ohne allerdings das Risiko der Langlebigkeit abzusichern.

Als ein zweiter Grund für eine als nicht adäquat angesehene Vorsorge ist der in der Literatur als Minderschätzung zukünftiger Bedürfnisse be-

¹¹² Siehe hierzu ausführlich Fachinger/Frankus 2011: 32f.

¹¹³ Siehe z. B. Fachinger 2011a.

kannte Sachverhalt zu nennen.¹¹⁴ Dies führt dazu, dass Personen die eigenen Bedürfnisse und damit die Höhe des in der Zukunft erforderlichen Einkommens geringer einschätzen, als die aktuellen Bedarfe und daher die Bedeutung der Vorsorge unterschätzen. Das ist speziell dann der Fall, wenn zwischen dem Ansparen und Entsparen ein großer Zeitraum liegt, und betrifft daher besonders die Altersvorsorge und die Pflegeversicherung; bei der Krankenversicherung ist die Vorsorgebereitschaft deutlich höher.

Eine weitere Problematik stellt die Akzeptanz von Altersvorsorgesystemen dar.¹¹⁵ So ist in der Vergangenheit durch die massive Polemik insbesondere die GRV als Vorsorgesystem in Misskredit gebracht worden.¹¹⁶ Andererseits führen die Finanzkrisen sowie die internationalen Beispiele des Missbrauchs¹¹⁷ zu grundsätzlichen Akzeptanzproblemen hinsichtlich einer materiellen Vorsorge der Absicherung des Langlebighkeitsrisikos.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der im Zusammenhang mit der Vorsorgebereitschaft zu beachten und eng mit der Akzeptanz verbunden ist, ist der Aspekt des Vertrauens. Speziell bei zeitlich hohem Abstand bzw. einer langen Ansparphase muss eine Person, die vorsorgen soll, auch Vertrauen in die Sicherheit ihrer Vorsorge haben. Allerdings besteht derzeit weder gegenüber den privaten Sicherungssystemen, u. a. aufgrund der Finanzkrisen, noch gegenüber den staatlichen Sicherungssystemen, u. a. aufgrund der seit der Jahrtausendwende ergriffenen Maßnahmen, ein entsprechendes Vertrauen.

3.3 Abschließende Bemerkungen

Als ein wesentlicher Aspekt bezüglich der Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme (Rentenversicherung) für Soloselbstständige sei hier auf die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Sichtweise hingewiesen.¹¹⁸ Es reicht nicht aus, den Blick nur auf spezifische Gruppen oder Problembereiche zu fokussieren. Das System der sozialen Sicherung in Deutschland ist extrem interdependent, d. h., wenn in einem System eine Veränderung vorgenommen wird, hat das in der Regel direkte und indirekte Auswirkungen – u. a. über die Verknüpfung der Finanzströme – auf viele andere Bereiche. Wenn an Lösungen gearbeitet und über Lösungen diskutiert wird, ist dieser komplexe Zusammenhang zu beachten. Als Beispiel kann hier die Einkommensanrechnung von Alterseinkünften im Zusammenhang mit der Grundsicherung im Alter genannt werden. Selbst wenn in der Kreativwirtschaft tätige Soloselbstständige in ein Altersvorsorgesystem integriert werden, bedingt deren im Durchschnitt geringe Sparfähigkeit entsprechend geringe Alterseinkünfte. Daher steht zu befürchten, dass ein Teil dieses Personenkreises im Alter auf die Grundsicherungsleistungen gemäß SGB XII angewiesen sein wird.

Zur Umsetzung mangelt es an konkreten Zielvorgaben. Da Begriffe wie Armutsvermeidung, Existenzsicherung oder Lebensstandardsicherung in der Politik unspezifisch formuliert werden, gibt es recht wenig Orientierung und Handhabe zur entsprechenden Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme für Soloselbstständige. Ohne konkrete Zielvorgaben können aber keine zielgerichteten Maßnahmen vorgeschlagen, diskutiert und letztendlich ergriffen werden.

114 Siehe z. B. Schwarze/Wagner 1990. Dies wird auch als eine hohe Gegenwartspräferenz charakterisiert.

115 Siehe beispielsweise Schmähl 2007; Schmähl 2011: 171f.; Schwarze et al. 2004; Schwarze/Wagner 1990; ausführlicher hierzu Kistler/Heinecker 2007; Kistler/Widmann 2003.

116 Ausführlich hierzu Schmähl 2011.

117 Siehe hierzu u. a. die in Ginn et al. 2009 genannten Beispiele.

118 Der Blick auf die Absicherung in den Sicherungssystemen anderer Staaten – wie Österreich oder Schweden – kann hierbei durchaus hilfreich sein; siehe zur schwedischen Situation beispielsweise Bomsdorf 2010.

4. Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. 2008: Fakten zur Altersvorsorge der Freien Berufe. Köln: Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.
- Bandemer, Stephan von; Salewski, Kinga; Schwanitz, Robert 2010: Nutzung von Synergien zwischen der Gesundheits- und Kreativwirtschaft im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Abschlussbericht des Forschungsprojekts Nr. 68/09. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft.
- Betzelt, Sigrid 2004: Konzeptvorschlag zur sozialen Alterssicherung Selbständiger. Gutachten. Fördernummer: 01 HG 9935. 26.1.2004. Bremen: Projekt mediafon der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).
- Betzelt, Sigrid; Fachinger, Uwe 2004: Jenseits des Normalunternehmers: Selbständige Erwerbsformen und ihre soziale Absicherung – Problemaufriss und Handlungsoptionen, in: Zeitschrift für Sozialreform 50, Heft 3, S. 312-343.
- Betzelt, Sigrid; Gottschall, Karin 2007: Jenseits von Profession und Geschlecht? Erwerbsmuster in Kulturberufen, in: Gildemeister, Regine; Wetterer, Angelika (Hrsg.): Erosion oder Reproduktion geschlechtlicher Differenzierungen? Widersprüchliche Entwicklungen in professionalisierten Berufsfeldern und Organisationen. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot, S. 122-143.
- Bieback, Karl-Jürgen 2011: Kreativwirtschaft und die Absicherung des Risikos Krankheit in einer Erwerbstätigen-/Bürgerversicherung. Hamburg.
- Bomsdorf, Clemens 2010: Das schwedische System der Künstlervergütung. Ein Modell für andere Länder? Internationale Politikanalyse. November 2010. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Bosien, Renate; Roßbach, Gundula 2011: Beitragsrecht, in: Eichenhofer, Eberhard et al. (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln: Luchterhand, S. 411-440.
- Bührmann, Andrea D.; Pongratz, Hans J. (Hrsg.) 2010: Prekäres Unternehmertum. Unsicherheiten von selbstständiger Erwerbstätigkeit und Unternehmensgründung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.) 2003: Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie 2009a: Gesamtwirtschaftliche Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland, Kurzfassung eines Forschungsgutachtens im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Februar 2009.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.) 2009b: Gesamtwirtschaftliche Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland. Kurzfassung eines Forschungsgutachtens im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Forschungsberichte, 577. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.
- Deutscher Bundestag 2001: Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31, S. 1310-1343.
- Deutscher Bundestag 2007: Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“. Bundestags-Drucksache 16/7000. Bonn: Deutscher Bundestag.

- Eilsberger, Patricia; Zwick, Markus 2008: Geschlechterspezifische Einkommensunterschiede bei Selbstständigen im Vergleich zu abhängig Beschäftigten – Ein empirischer Vergleich auf der Grundlage steuerstatistischer Mikrodaten. FDZ-Arbeitspapier 30, Wiesbaden: Statistische Ämter des Bundes und der Länder.
- Europäische Kommission 2003: Grünbuch. Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
- Fachinger, Uwe 2011a: Der arme Poet. Sinnbild oder Vorbild für die Veränderung der Arbeitswelt? Statements aus Sicht der Wissenschaft, in: Kulturforum der Sozialdemokratie (Hrsg.): Der arme Poet. Sinnbild oder Vorbild für die Veränderung der Arbeitswelt? Kulturnotizen, 14. Berlin: Kulturforum der Sozialdemokratie.
- Fachinger, Uwe 2011b: Lebensstandardsicherung in der bundesdeutschen Regelsicherung – Zur Frage eines angemessenen Rentenniveaus, in: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Dynamisierung von Alterseinkünften im Mehr-Säulen-System. Jahrestagung 2011 des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) am 27. und 28. Januar 2011 in Berlin. DRV-Schriften, 94. Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, S. 49-67.
- Fachinger, Uwe; Erdmann, Birte 2010: Determinanten des Nachfrageverhaltens privater Haushalte nach assistierenden Technologien – ein Überblick, in: Fachinger, Uwe; Henke, Klaus-Dirk (Hrsg.): Der private Haushalt als Gesundheitsstandort. Theoretische und empirische Analysen. Europäische Schriften zu Staat und Wirtschaft, 31. Baden-Baden: Nomos, S. 147-162.
- Fachinger, Uwe; Frankus, Anna 2004: Selbständige im sozialen Abseits – Eine Konzeptstudie zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Honorarlehrkräften und anderen versicherungspflichtigen Selbständigen. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Fachinger, Uwe; Frankus, Anna 2011: Sozialpolitische Probleme der Eingliederung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Februar 2011. Bonn: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung
- Fachinger, Uwe; Himmelreicher, Ralf K.; Rehfeld, Uwe G. 2010a: Alterssicherung im 21. Jahrhundert und deren Erforschung mit Mikrodaten – Zwischen individuellem Vorsorgeverhalten und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Bericht über den Workshop am Hanse Wissenschaftskolleg in Delmenhorst am 7. und 8. Januar 2010, in: Deutsche Rentenversicherung 65, Heft 1, S. 164-170.
- Fachinger, Uwe; Himmelreicher, Ralf K.; Rehfeld, Uwe G. 2010b: Mikrodaten zur Erforschung der Alterssicherung im 21. Jahrhundert, in: Deutsche Rentenversicherung 65, Heft 2, S. 173-185.
- Fachinger, Uwe; Künemund, Harald 2009: Die Auswirkungen alternativer Berechnungsmethoden auf die Höhe der Lohnersatzquote, in: Deutsche Rentenversicherung 64, Heft 5/2009, S. 414-431.
- Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika; Schmähl, Winfried 2004: Die Alterssicherung von Selbständigen – Bestandsaufnahme und Reformoptionen. Münster – Hamburg – London – New York: LIT Verlag.
- Fachinger, Uwe; Schmähl, Winfried; Unger, Rainer 2008: Zielvorstellungen in der Alterssicherung: Konkretisierung, Operationalisierung und Messung als Grundlagen für normative Aussagen, in: Deutsche Rentenversicherung 63, Heft 2, S. 180-214.
- Faik, Jürgen; Köhler-Rama, Tim 2009: Gesetzliche Rentenversicherung: Für eine Rentenanpassung mit Sicherungsziel, in: Wirtschaftsdienst Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 89, Heft 9, S. 601-609.
- Ginn, Jay; Fachinger, Uwe; Schmähl, Winfried 2009: Pension reform and the socioeconomic status of older people in Britain and Germany, in: Naeyele, Gerd; Walker, Alan (Hrsg.): Social Policy in Ageing Societies: Britain and Germany Compared. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 22-45.
- Haak, Carroll 2009: 25 Jahre Künstlersozialkasse: Soziale Absicherung selbstständiger Künstler und Publizisten, in: Deutsche Rentenversicherung 64, Heft 2, S. 115-131.

- Haak, Carroll; Himmelreicher, Ralf K. 2006: Künstler und Publizisten im Rentenzugang: Selbstständige und abhängig Beschäftigte im Vergleich. DRV-Schriften. 55/2006: 170-184.
- Helmenstein, Christian; Hennig, Michael; Kuschej, Hermann; Graf, Nikolaus 2004: Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme für Künstler und Kulturberufler – Gutachten für die Enquete-Kommision „Kultur in Deutschland“. Köln/Wien.
- Kistler, Ernst; Heinecker, Paula 2007: Wie hat sich die Akzeptanz der Gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten Jahren entwickelt? Analyse neuester Umfrage-Ergebnisse zur Akzeptanz von und Wissen über die Gesetzliche Rentenversicherung. Bericht an die Deutsche Rentenversicherung Bund Forschungsnetzwerk Alterssicherung. Stadtbergen: INIFES, Internationales Institut für Empirische Sozialökonomik.
- Kistler, Ernst; Widmann, Patrick 2003: Die gesetzliche Rentenversicherung im Spiegel der Meinungsforschung. Zusammenstellung und Einschätzung von Umfrage-Ergebnissen zu Rente(n) und Altersvorsorge. Bericht an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger/Forschungsnetzwerk Alterssicherung. Stadtbergen: INIFES, Internationales Institut für Empirische Sozialökonomik.
- Koch, Andreas; Rosemann, Martin; Späth, Jochen 2011: Soloselbstständige in Deutschland. Strukturen, Entwicklungen und soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bonn: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Kröger, Katharina; Fachinger, Uwe; Himmelreicher, Ralf K. 2011: Empirische Forschungsvorhaben zur Alterssicherung. Einige kritische Anmerkungen zur aktuellen Datenlage. RatSWD Working Paper Series 170, Berlin: German Council for Social and Economic Data (RatSWD).
- Künemund, Harald; Fachinger, Uwe; Kröger, Katharina; Schmähl, Winfried 2010: Die Dynamisierung von Altersrenten – Forschungsfragen und Analyseperspektiven, in: Deutsche Rentenversicherung 65, Heft 2, S. 327-339.
- Künemund, Harald; Fachinger, Uwe; Schmähl, Winfried 2011: Die Dynamisierung von Altersrenten – ein übersehenes Instrument der Armutsvermeidung?, in: Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.): Transnationale Vergesellschaftungen. 35. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Wiesbaden: VS Verlag.
- Künstlersozialkasse 2011a: Künstlerkatalog und Abgabesätze. Informationsschrift zur Künstlersozialabgabe. Wilhelmshaven: Künstlersozialkasse.
- Künstlersozialkasse 2011b: Versicherung bei der KSK trotz (Neben-)Job? Informationen für selbständige Künstler und Publizisten. Wilhelmshaven: Künstlersozialkasse.
- Künzler, Ingrid 2011: Die gesicherten Risiken, in: Eichenhofer, Eberhard et al. (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln: Luchterhand, S. 441-472.
- Mundelius, Marco 2009: Kultur- und Kreativberufler und deren Erwerbsrealitäten. Berlin im regionalen Vergleich. Endbericht. Forschungsprojekt im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen. DIW Politikberatung Kompakt. Berlin: DIW Berlin Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Pfaller, Alfred 2010: Kultur- und Kreativwirtschaft: Postmaterielles Wachstum – materielles Elend. WISO direkt. Analysen und Konzepte zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. August 2010. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- Reimann, Axel 2011: Die Rehabilitation in der Rentenversicherung, in: Eichenhofer, Eberhard et al. (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln: Luchterhand, S. 473-496.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006: Widerstreitende Interessen – Ungenutzte Chancen. Jahresgutachten 2006/07. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2007: Das Erreichte nicht verspielen. Jahresgutachten 2007/2008. Stuttgart: Metzler-Poeschel.

- Schmähl, Winfried 2007: Aufgabenadäquate Finanzierung der Sozialversicherung durch Beiträge und Steuern. Begründungen und Wirkungen eines Abbaus der „Fehlfinanzierung“ in Deutschland, in: Blanke, Hermann-Josef (Hrsg.): Die Reform des Sozialstaats zwischen Freiheitlichkeit und Solidarität. Tübingen: Mohr, S. 57-85.
- Schmähl, Winfried 2010: Dynamisierung von Alterseinkünften – einige grundsätzliche Anmerkungen, in: Deutsche Rentenversicherung 65, Heft 2, S. 314-326.
- Schmähl, Winfried 2011: Politikberatung und Alterssicherung: Rentenniveau, Altersarmut und das Rentenversicherungssystem, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 80, Heft 01.2011 Jubiläumsheft, S. 159-174.
- Schmähl, Winfried; Oelschläger, Angelika 2007: Abgabefreie Entgeltumwandlung aus sozial- und verteilungspolitischer Perspektive. Münster: LIT Verlag.
- Schulze Buschoff, Karin 2007: Neue Selbstständige im europäischen Vergleich. Struktur, Dynamik und soziale Sicherheit. Europa und Globalisierung. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Schulze Buschoff, Karin; Schmidt, Claudia 2005: Die Status-Mobilität der Solo-Selbstständigen und ihre soziale Absicherung im europäischen Vergleich, in: Zeitschrift für ArbeitsmarktForschung, Heft 4, S. 531-553.
- Schwarze, Johannes; Wagner, Gert G. 1990: Präferenzforschung für meritorische Güter – Das Beispiel der Altersvorsorge in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 207, Heft, S. 464-481.
- Schwarze, Johannes; Wagner, Gert G.; Wunder, Christoph 2004: Alterssicherung: Gesunkene Zufriedenheit und Skepsis gegenüber privater Vorsorge. Berlin: DIW Berlin.
- Söndermann, Michael; Backes, Christoph; Arndt, Olaf; Brünink, Daniel 2009a: Kultur- und Kreativwirtschaft: Ermittlung der gemeinsamen charakteristischen Definitionselemente der heterogenen Teilbereiche der „Kulturwirtschaft“ zur Bestimmung ihrer Perspektiven aus volkswirtschaftlicher Sicht. Endbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). 19. Februar 2009. Köln/Bremen/Berlin: Büro für Kulturwirtschaftsforschung (KWF)/Creative Business Consult (CBC)/Prognos AG.
- Söndermann, Michael; Backes, Christoph; Arndt, Olaf; Brünink, Daniel 2009b: Kultur- und Kreativwirtschaft: Ermittlung der gemeinsamen charakteristischen Definitionselemente der heterogenen Teilbereiche der „Kulturwirtschaft“ zur Bestimmung ihrer Perspektiven aus volkswirtschaftlicher Sicht. Endbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Anhang. 19. Februar 2009. Köln/Bremen/Berlin: Büro für Kulturwirtschaftsforschung (KWF)/Creative Business Consult (CBC)/Prognos AG.
- Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) (Hrsg.) 2009: Die Grundsicherung – Ihr gutes Recht. Ein Ratgeber des SoVD. Berlin: Sozialverband Deutschland e.V.
- Viebrok, Holger; Himmelreicher, Ralf K.; Schmähl, Winfried 2004: Private Vorsorge statt staatlicher Rente: Wer gewinnt, wer verliert? Münster/Berlin/Hamburg/London/Wien: LIT Verlag.
- Wanka, Irina 2011: Der arme Poet, in: Kulturforum der Sozialdemokratie (Hrsg.): Der arme Poet. Sinnbild oder Vorbild für die Veränderung der Arbeitswelt? Kulturnotizen, 14. Berlin: Kulturforum der Sozialdemokratie.
- Wernsmann, Rainer 2011: Die steuerliche Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge, in: Eichenhofer, Eberhard et al. (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln: Luchterhand, S. 1031-1047.

5. Der Autor

Prof. Dr. Uwe Fachinger
Hochschule Vechta
Ökonomie und Demographischer Wandel



Neuere Veröffentlichungen der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik

Wirtschaftspolitik

Soziales Wachstum durch produktive Kreisläufe

WISO Diskurs

Wirtschaftspolitik

Wachstum durch Ausbau sozialer Dienstleistungen

WISO direkt

Nachhaltige Strukturpolitik

Wege zum Abbau umweltschädlicher Subventionen

WISO Diskurs

Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik

Staatsgläubigerpanik ist keine Eurokrise!

WISO direkt

Steuerpolitik

**Progressive Sozialversicherungsbeiträge –
Entlastung der Beschäftigten oder Verfestigung
des Niedriglohnssektors?**

WISO Diskurs

Arbeitskreis Mittelstand

**Zukunft sichern: Nachhaltiges Wirtschaften als
Herausforderung für den Mittelstand**

WISO direkt

Gesprächskreis Verbraucherpolitik

**Zehn Jahre „Riester-Rente“ –
Bestandsaufnahme und Effizienzanalyse**

WISO Diskurs

Arbeitskreis Innovative Verkehrspolitik

**Reform des Personenbeförderungsgesetzes –
Perspektiven für ein nachhaltiges und
integriertes Nahverkehrsangebot**

WISO Diskurs

Arbeitskreis Stadtentwicklung, Bau und Wohnen

**Das Programm Soziale Stadt – Kluge Städte-
bauförderung für die Zukunft der Städte**

WISO Diskurs

Gesprächskreis Sozialpolitik

**Differenzierte Altersgrenzen in der Rentenver-
sicherung aufgrund beruflicher Belastungen? –
Vorüberlegungen für ein empirisches Konzept**

WISO Diskurs

Gesprächskreis Sozialpolitik

**Riester-Rente: Verbreitung, Mobilisierungseffekte
und Renditen**

WISO Diskurs

Gesprächskreis Sozialpolitik

**Soziale Gesundheitswirtschaft: mehr Gesundheit,
gute Arbeit und qualitatives Wachstum**

WISO direkt

Gesprächskreis Sozialpolitik

**Soziale Gesundheitswirtschaft –
Impulse für mehr Wohlstand**

WISO Diskurs

Gesprächskreis Arbeit und Qualifizierung

**Die Zukunft der Grundsicherung –
Individualisieren, konzentrieren, intensivie-
ren**

WISO Diskurs

Gesprächskreis Arbeit und Qualifizierung

**Arbeit und Qualifizierung in der Sozialen
Gesundheitswirtschaft**

Von heimlichen Helden und blinden Flecken

WISO Diskurs

Arbeitskreis Arbeit-Betrieb-Politik

**Perspektiven der Unternehmensmitbestimmung
in Deutschland – ungerechtfertigter Stillstand auf
der politischen Baustelle?**

WISO Diskurs

Arbeitskreis Dienstleistungen

**Dienstleistungen in der Zukunftsverantwortung –
Ein Plädoyer für eine (neue) Dienstleistungspolitik**

WISO Diskurs

Gesprächskreis Migration und Integration

**Migrationsfamilien als Partner von Erziehung
und Bildung**

WISO Diskurs

Frauen- und Geschlechterforschung

**Erfolgreiche Geschlechterpolitik
Ansprüche – Entwicklungen – Ergebnisse**

WISO Diskurs

Volltexte dieser Veröffentlichungen finden Sie bei uns im Internet unter

www.fes.de/wiso